



Stellungnahme zur Ausweisung von
Besonderen Schutzgebieten (SPA)
nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie
(Richtlinie 79/409/EWG)
durch das Land Schleswig-Holstein

**Stellungnahme zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten
(SPA) nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie
79/409/EWG) durch das Land Schleswig-Holstein**

Gutachten im Auftrag von:

- Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Kiel
- Ferdinand Fürst von Bismarck, Fürstlich von Bismarck'sche Verwaltung, Friedrichsruh
- Detlev Werner von Bülow, Gudow
- Eheleute Dres. Lenore und Thomas Cadmus, Bresahn
- Herrn Gerd Fischer, Gülzow
- Fischereischutzverband Schleswig-Holstein e.V., Ratjensdorf
- Fischergenossenschaft Fehmarn e.G., Burg auf Fehmarn
- Gemeinden des Nordkreises Ostholstein, Oldenburg
- Interessengemeinschaft Eider-Treene-Sorge, Norderstapel
- Interessengemeinschaft Schaalsee/Langenlehsten, Seedorf
- Frau Anneliese Jarchow, Mölln
- J. & J. Koch GbR, Großenbrode
- Dr. Eberhart von Rantzau, Forstverwaltung Oedendorf, Mühlenrade
- Herrn Carsten Struve, Neu-Wilhelmsthal

vorgelegt von:

<p>Dr. Claus Albrecht bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Rheinland</p> <p>KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK</p> <p>Kaesenstr. 13 D - 50677 Köln Tel.: +49 221 9231618 Fax: +49 221 9231620 www.kbff.de</p>	<p>Dr. Thomas Esser</p> <p>Dr. Kerrin Schillhorn, MIL Fachanwältin für Verwaltungsrecht</p> <p>ZENK RECHTSANWÄLTE</p> <p>Hohenstaufenring 57 D - 50674 Köln Tel.: +49 221 58008 - 33 Fax: +49 221 58008 - 40 www.zenk.com</p>
---	--

Köln, im April 2004

Inhalt

1. Vorwort	5
2. Die Vogelschutzrichtlinie	6
2.1 Gründe für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete nach der VSchRL	7
2.1.1 Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 VSchRL.....	7
2.1.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich des Artikel 4 Abs. 1 VSchRL	7
2.1.1.2 Fachliche Anforderungen an Schutzgebietsauswahl.....	9
2.1.1.2.1 Zahlenmäßig geeignetstes Gebiet	9
2.1.1.2.2 Flächenmäßig geeignetstes Gebiet.....	10
2.1.1.2.3 Berücksichtigung der Schutzerfordernisse der Arten	11
2.1.1.2.4 Berücksichtigung von Tendenzen und Schwankungen der Bestände	11
2.1.1.3 Zwischenergebnis Art. 4 Abs. 1 VSchRL	12
2.1.2 Vorgaben des Artikel 4 Abs. 2 VSchRL	12
2.2 Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Konzeptes zur Auswahl von besonderen Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie	14
2.2.1 Prüfungskompetenz des EuGH/IBA-Liste.....	14
2.2.2 Vorbereitung der Auswahlentscheidung	15
2.2.3 Verfassungsrechtlich gebotene Abwägung.....	15
3. Vorhandene Konzepte zur Identifizierung von ornithologisch bedeutsamen Gebieten und ihre Umsetzung	17
3.1 Important Bird Areas (IBA)	17
3.1.1 Kriterien zur Benennung von Important Bird Areas.....	17
3.1.2 Identifizierung und Beschreibung von IBAs in Deutschland	20
3.1.3 Identifizierung und Beschreibung von IBAs in den europäischen Nachbarstaaten	21
3.2. Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.....	23
3.2.1 Kriterien zur Benennung von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung	23
3.2.2 Identifizierung und Beschreibung von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung in Deutschland	23
3.3 Fachliche Grundlagen einiger Bundesländer zur Auswahl von Vogelschutzgebieten .	27
3.3.1 Rheinland-Pfalz.....	27
3.3.2 Nordrhein-Westfalen	28
3.3.3 Niedersachsen	30
3.3.4 Mecklenburg-Vorpommern	31
3.3.5 Hessen.....	32
3.3.6 Baden-Württemberg	35
3.3.7 Brandenburg	35
3.3.8 Sachsen	36
3.3.9 Sachsen-Anhalt und Thüringen	36
3.4 Fachliche Grundlagen des EU-Mitgliedsstaats Dänemark zur Auswahl von Vogelschutzgebieten.....	36
3.5 Bisheriger Stand der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein	38
3.6 Fazit: Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Konzepte zur Auswahl von Vogelschutzgebieten und ihre Umsetzung.....	43

4. Herleitung der wichtigsten Faktoren für ein schlüssiges Konzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten	45
4.1. Zur Schutzwürdigkeit von Arten nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie.....	45
4.2 Methoden zur Bestandsermittlung.....	46
4.2.1 Abgrenzung von Erfassungs-Teilgebieten zur Identifizierung möglicher Schutzgebiete	46
4.2.2 Standardisierte Bestandsermittlung.....	48
4.3 Bestimmung des Schutzgebietsbedarfs	49
4.3.1 Schutzbedürftigkeit aufgrund bestehender Gefährdungen.....	49
4.3.2 Schutzbedürftigkeit aufgrund der Verbreitungssituation.....	50
4.4 Zu beachtende Faktoren für ein schlüssiges Bewertungsverfahren.....	51
4.4.1 Möglichkeiten zur Bewertung der „zahlenmäßigen Eignung“	51
4.4.2 Möglichkeiten zur Bewertung der „flächenmäßigen“ Eignung	53
4.5 Fazit: Wichtige Schritte für die Ermittlung von Schutzgebieten im Sinne der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie	55
5. Auswahl von Vogelschutzgebieten durch das Land Schleswig-Holstein	57
6. Konzeptkritik: Nicht beachtete Faktoren bei der Auswahl von Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein	60
6.1 Fehlende Unterscheidung zwischen auswahlentscheidenden und nicht für Schutzgebietsausweisungen nach der Vogelschutzrichtlinie heranzuziehenden Arten.....	60
6.2 Unzureichende Differenzierung von Erfassungs-Teilgebieten	61
6.3 Nichtbeachtung standardisierter Methoden zur sicheren Ermittlung von Brutpaaren wertgebender Vogelarten.....	62
6.4 Fehlende Berücksichtigung der Bestandsentwicklung und des daraus folgenden Schutzgebietsbedarfs.....	64
6.5 Fehlende Berücksichtigung von Flächenbezügen und unvollständige Begründungen der Schutzgebietsabgrenzungen.....	65
6.6 Unvollständige Begründungen von Gebietserweiterungen	66
6.7 Nichtbeachtung der flächenmäßigen Eignung	67
7. Zusammenfassung	69
8. Literatur	74

1. Vorwort

Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Schutzmaßnahmen. In der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung hierfür die Bundesländer zuständig. Das Bundesland Schleswig-Holstein hat Europäische Vogelschutzgebiete im Rahmen einer ersten Tranche im Jahre 1997, im Rahmen einer zweiten Tranche im Jahre 2000 und im Rahmen einer dritten Tranche im Jahre 2003 identifiziert und die Informationen darüber an die Europäische Kommission übermittelt. Mit einem "Mahnschreiben" vom April 2003 ist die Europäische Kommission (S. 13) "nach sorgfältiger fachlicher und rechtlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass der Verweis auf eigene Konzepte den Vorwurf der unzureichenden Ausweisung von BSG nicht widerlegt". Die Europäische Kommission hat die Anforderungen an ein Konzept zur Gebietsmeldung dargestellt und die Umsetzung der Konzepte in Deutschland und insbesondere auch in Schleswig-Holstein gewürdigt. Die entsprechenden Ausführungen des Mahnschreibens sind als Ausschnitt hier als **Anlage 1** beigefügt (Vorblatt, S. 1, 12 - 14, 41 - 44).

Die Landesregierung in Schleswig-Holstein hat das "Mahnschreiben" zum Anlass genommen, die Europäischen Vogelschutzgebiete im Rahmen der dritten und einer vierten Tranche zu identifizieren. Zur vierten Tranche wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2004, 123 f. das Beteiligungsverfahren nach § 20 c) Landesnaturschutzgesetz eröffnet. Vorgestellt wurden elf Gebiete als "geeignete Nachmeldebereiche". Dieser Gebietsauswahl liegt ein Konzept zur Auswahl "besonderer Schutzgebiete" gemäß Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein zugrunde, wie sich aus der von der Veröffentlichung im Amtsblatt in Bezug genommenen Internetinformation www.natura2000-sh.de ergibt. Das angesprochene Konzept ist hier beigefügt als **Anlage 2**. Nach Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte SH ist dieses Konzept mit dem der Auswahl in den Tranchen 1 bis 3 zugrundegelegten Konzept identisch.

Gegenstand der hier vorgelegten, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 20 c) Landesnaturschutzgesetz erstellten, wissenschaftlichen Stellungnahme ist die Frage, inwieweit das von der Landesregierung Schleswig-Holstein der Gebietsauswahl zugrunde gelegte Konzept den rechtlichen Vorgaben des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie und einschlägigen ornithologischen Anforderungen entspricht.

2. Die Vogelschutzrichtlinie

Grundlage für die Auswahl von Vogelschutzgebieten durch die Mitgliedstaaten ist Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.¹ Die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) ist zwischenzeitlich 25 Jahre alt und zielt darauf ab, dem Rückgang von wildlebenden Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu begegnen, vgl. Präambel, Abs. 2. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie verschiedene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der wildlebenden Vogelarten. Neben Bestimmungen zur Bejagung von Vogelarten (Art. 7 f.) und zur Ansiedlung wildlebender Vogelarten (Art. 11) ist insbesondere das System der Maßnahmen und Schutzgebiete gem. Art. 3 und 4 der VSchRL zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels von Bedeutung. Während sich Art. 3 auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen bezieht, ist Art. 4 auf die Einrichtung von Schutzgebieten gerichtet. Nach dieser Bestimmung gilt:

- (1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- oder Landgebiet, in dem die Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

¹ ABI. EG Nr. L 103, S. 1.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Abs. 1 und die in Abs. 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

2.1 Gründe für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete nach der VSchRL

Die wesentlichen Vorgaben für die Auswahl von Schutzgebieten ergeben sich somit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL. Während der Text dieser Bestimmungen bereits eine Reihe von Anforderungen enthält, die ein Schutzgebiet nach der VSchRL erfüllen muss, sind konkrete Handlungsanweisungen für die Gebietsauswahl weder in der Richtlinie selbst noch in ihren Anhängen enthalten. Somit ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, welche Anforderungen sich für die Auswahl von Vogelschutzgebieten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL ergeben.

2.1.1 Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 VSchRL

Artikel 4 Abs. 1 VSchRL ist auf den Schutz der Lebensräume von Arten bezogen, die im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt sind. Im Einzelnen enthält Artikel 4 Abs. 1 eine Reihe von Anforderungen, die bei der Auswahl von Schutzgebieten zu berücksichtigen sind.

2.1.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich des Artikel 4 Abs. 1 VSchRL

Artikel 4 Abs. 1 VSchRL ist auf den Schutz von Arten beschränkt, die im Anhang 1 zur VSchRL aufgeführt sind. Anhaltspunkte dafür, dass andere Arten, die nicht im Anhang 1 zur VSchRL aufgeführt sind, ebenfalls für die Auswahl eines Schutzgebietes im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 VSchRL herangezogen werden dürfen, liegen nicht vor. Im Gegenteil: auch für die sog. Anhang I-Arten reicht nicht jedes Vorkommen, um eine Unterschutzstellung i.S.d. VSchRL zu rechtfertigen. Vielmehr gelten zusätzliche inhaltliche Vorgaben, die für diese Arten erfüllt sein müssen, um zu einer besonderen Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit zu gelangen.

So sind die besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume von Anhang I-

Arten nur anzuwenden, „um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Gebiet nur dann als Schutzgebiet im Sinne der VSchRL in Betracht kommt, wenn dieses Gebiet das Überleben und die Vermehrung der Anhang I-Art ermöglicht bzw. sicherstellt. Kann ein Gebiet diese Funktion bereits nicht erfüllen, scheidet eine Auswahl als Schutzgebiet i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VSchRL aus.

Darüber hinaus ist bei der Gebietsauswahl gem. Artikels 4 Abs. 1 VSchRL zu berücksichtigen,

- ob eine Art vom Aussterben bedroht ist (a),
- gegen bestimmte Veränderungen ihres Lebensraumes empfindlich ist (b),
- wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten (c)

oder

- aufgrund eines spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen (d).

Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass nicht jedes Vorkommen einer Anhang I-Art bereits eine Verpflichtung zur Schutzgebietsauswahl und -ausweisung auslöst.

Vgl. auch EuGH, *Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland*, Rs. C-57/89, Slg. 1991-I, 883 (914-GA van Greven)

Eine Schutzgebietsauswahl kann erfolgen, wenn die festgestellte Anhang I-Art vom Aussterben bedroht ist oder in sonstiger Hinsicht eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Dabei ist zu beachten, dass diese Kriterien nicht kleinräumig und regional zu betrachten sind, sondern entsprechend dem Ziel der Richtlinie auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bezogen werden muss.

EuGH, *Kommission ./. Königreich der Niederlande*, Rs. C-3/96, Slg. 1998-I, 3031 (3045-GA Fenelly); Jarass, EG-rechtliche Vorgaben zur Ausweisung und Änderung von Vogelschutzgebieten, NuR 1999, 481 (485)

Denn die Richtlinie ist auf die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ausgerichtet, vgl. Abs. 2, 3, 5, 14 der Präambel und Art. 1 VSchRL. Nur wenn der Erhalt der Art gemeinschaftsweit fraglich ist und somit gesichert werden muss, sind die besonderen inhaltlichen Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 S. 2 VSchRL erfüllt. Jede andere Auslegung würde dem Sinn und Zweck der gemeinschaftsrechtlichen VSchRL widersprechen.

Vgl. zu den hohen Anforderungen einer Schutzgebietsauswahl nach Art. 4 Abs. 1 VSchRL: EuGH, *Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Leybucht-Entscheidung)*, Rs. C-57/89, Slg. 1991-I, 883ff.; EuGH, *Kommission ./ Königreich Spanien (Santoña-Entscheidung)*, Rs. C-355/90, Slg. 1993-I, 4221ff.; EuGH, *Royal Society for the Protection of Birds (Lappel-Bank-Entscheidung)*, C-44/95, Slg. 1996-I, 3805ff.; EuGH, *Kommission ./ Königreich der Niederlande*, Rs. C-3/96, Slg. 1998-I, 3031ff.

Diese Voraussetzungen müssen zusätzlich zu der Zuordnung der Arten im Anhang I der Richtlinie erfüllt sein, damit eine Schutzgebietsauswahl im Sinne der VSchRL überhaupt in Betracht kommt.

2.1.1.2 Fachliche Anforderungen an Schutzgebietsauswahl

Artikel 4 der VSchRL ist nicht allein auf den Artenschutz beschränkt, sondern vorwiegend auf den Habitatschutz der in Anhang I aufgeführten Vogelarten ausgerichtet. Dementsprechend ist in Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 VSchRL die Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthalten, die für die Erhaltung dieser Arten – also der besonders empfindlichen Anhang I-Arten – zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Durch diese Bestimmung wird der Habitatbezug des Schutzes deutlich herausgestellt. Denn nicht jedes Gebiet, in dem eine Anhang I-Art – ggf. auch eine besonders empfindliche Anhang I-Art – überhaupt vorkommt, ist als zahlen- und flächenmäßig geeignetstes Gebiet für die Erhaltung der Art zu qualifizieren. Vielmehr ist hier sorgfältig zu prüfen, ob auch diese fachlichen Voraussetzungen für das jeweilige Gebiet erfüllt sind.

2.1.1.2.1 Zahlenmäßig geeignetstes Gebiet

Voraussetzung für die Auswahl eines Schutzgebietes nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 VSchRL ist, dass das Schutzgebiet eine herausragende zahlenmäßige Eignung (zahlenmäßig geeignetstes Gebiet) für die besonders empfindlichen Anhang I-Arten aufweist. Dabei ist die herausragende zahlenmäßige Eignung i.d.R. nicht bereits dann erfüllt, wenn lediglich eine Anhang I-Art oder aber einzelne Exemplare verschiedener Anhang I-Arten in dem Gebiet festgestellt werden können. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist noch nicht abschließend geklärt, wann das Kriterium der herausragenden zahlenmäßigen Eignung im Einzelfall erfüllt ist. Festzuhalten ist aber, dass die wesentlichen Entscheidungen des EuGH zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der VSchRL Gebiete zum Gegenstand hatten, die eine größere Anzahl an Anhang I-Arten mit jeweils erheblichen Populationsgrößen aufwiesen.

So waren Gegenstand der Santoña-Entscheidung des EuGH (Rs. C-355/90, Slg.

1993-I, 4221ff.) die Santoña-Marschen mit einer Fläche von ca. mehreren Tausend ha, die Lebensraum für 15.000 bis 20.000 Vögel und über 100 Arten (u.a. Anhang I-Arten) bildeten. In der Leybucht-Entscheidung hatte der EuGH (C-57/89, Slg. 1991-I, 883ff.) über ein Gebiet zu entscheiden, das 2800 ha umfasste und Lebensraum für mehrere Hundert Vogelarten (eine Reihe davon i.S.d. Anhang I) bildete. Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Lappel-Bank zu nennen (Rs. C-44/95, Slg. 1996-I, 3805ff.). Die Lappel-Bank liegt im Medway-Mündungs- und Sumpfgebiet, das mit einer Größe von ca. 4700 ha zahlreiche Wasser- und Stelzvogelarten beheimatet und als Brutgebiet von Anhang I-Arten genutzt wurde. Darüber hinaus war das Medway-Mündungs- und Sumpfgebiet bereits als internationales Feuchtgebiet unter der Ramsar-Konvention geschützt.

Zwar kann es unter besonderen Umständen im Einzelfall auch nach Art. 4 VSchRL zulässig sein, ein Gebiet zu schützen, das für den Erhalt nur einer einzigen Anhang I-Art von maßgeblicher Bedeutung ist – selbst wenn nur noch eine geringe Populationsstärke vorhanden ist. Diese Konstellation ist jedoch nicht der vom Richtliniengeber vorgesehene Anwendungsfall für ein zahlenmäßig herausragend geeignetes Gebiet. Um dieses Kriterium zu erfüllen, reicht i.d.R. weder eine einzelne Anhang I-Art noch eine geringere Population verschiedener Anhang I-Arten aus, um ein zahlenmäßig geeignetstes Gebiet für eine solche Schutzgebietsausweisung zu qualifizieren.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die zahlenmäßig geeignetsten Gebiete unter dem Vorbehalt stehen, dass sie für die Erhaltung der Art geeignet sein müssen. Das heißt, auch im Hinblick auf die zahlenmäßige Bewertung ist darauf abzustellen, dass die vorgefundenen Bestandszahlen in einem jeweiligen Gebiet für die Erhaltung der Art ausreichend sind. Bei einer Populationsgröße, die diese Anforderung nicht erfüllt, kann eine zahlenmäßige Eignung – zumal ein herausragende zahlenmäßige Eignung – nicht vorliegen.

2.1.1.2 Flächenmäßig geeignetstes Gebiet

Zusätzlich zu der zahlenmäßigen Eignung ist das zu identifizierende Gebiet auch als „flächenmäßig geeignetstes“ Gebiet für die Erhaltung der Art zu qualifizieren. Die herausragende flächenmäßige Eignung im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 VSchRL enthält mehrere Kriterien, die bei der Identifizierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen sind.

Zunächst muss es sich überhaupt um ein „Gebiet“ handeln, d.h. die in Frage stehende Fläche muss gegenüber ihrer Umgebung deutlich abgrenzbar sein. Eine solche Abgrenzung wird sich regelmäßig aufgrund geographischer oder habitatsbezogener Gegebenheiten anbieten. Eine willkürliche Abgrenzung ohne Bezug zu den geographischen oder habitatsbezogenen Anforderungen der Anhang I-Arten ist nicht geeignet, einen flächenmäßigen Bezug für die Erhaltung der Tiere im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 VSchRL zu erfüllen.

Darüber hinaus muss das in sich geschlossene und von der Umgebung deutlich abgrenzbare Gebiet weitere inhaltliche Anforderungen erfüllen, um die erforderliche herausragende flächenmäßige Eignung i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VSchRL aufzuweisen. So gilt auch für die flächenmäßige Eignung, dass das Gebiet die Erhaltung der Arten ermöglichen muss. Dies bedeutet, dass die Fläche alle Bestandsmerkmale aufweisen muss, die für das Überleben der jeweiligen Arten notwendig sind. Es müssen also Bruträume, Nahrungsräume, Rückzugsgebiete und sonstige Anforderungen der Anhang I-Arten an den Lebensraum auf der jeweiligen Fläche vorhanden sein. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen und eine besondere Eignung der Fläche für den Erhalt der Arten festgestellt werden kann, kommt eine Auswahl und Ausweisung eines Schutzgebietes in Betracht.

2.1.1.2.3 Berücksichtigung der Schutzerfordernisse der Arten

Bei der Identifikation der möglichen Schutzgebiete ist zudem zu berücksichtigen, dass die Gebiete den Erfordernissen des Schutzes dieser Arten gerecht werden. Nur wenn der erforderliche Schutz auf den Flächen auch tatsächlich verwirklicht werden kann, darf eine Auswahl als besonderes Schutzgebiet erfolgen. Diese Anforderung ist in der weitgehend vorherrschenden Kulturlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung. Viele Lebensräume der betroffenen Arten stehen nur noch wegen menschlicher Eingriffe zur Verfügung. So können z.T. besondere Formen der Landbewirtschaftung oder besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein, um die Lebensraumanforderungen von einzelnen Arten „herzustellen“, die ohne diese Maßnahmen nicht mehr vorhanden wären.

Nur wenn die notwendigen Lebensraumanforderungen für die jeweiligen Anhang I-Arten bereits bestehen – oder zumindest dauerhaft gewährleistet werden kann, dass die für die Lebensraumanforderungen der Arten erforderlichen Maßnahmen auch weiterhin getroffen werden -, kommt ein Gebiet unter den Aspekt der Erfordernisse des Schutzes im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 VSchRL überhaupt als Schutzgebiet in Betracht.

2.1.1.2.4 Berücksichtigung von Tendenzen und Schwankungen der Bestände

Schließlich sind bei der Bewertung der Bestandszahlen gem. Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 VSchRL Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten zu berücksichtigen. Es reicht also nicht aus, allein auf eine einmalig ermittelte Bestandszahl abzustellen. Mit dieser Vorgabe soll gewährleistet werden, dass nicht jedes, auch vorübergehende, Vorkommen einer Anhang I-Art – ggf. auch einer empfindlichen Anhang I-Art – bereits eine Schutzgebietsausweisung auslöst.

Vielmehr muss festgestellt werden, wie sich der Bestand über einen längeren Zeitraum ent-

wickelt hat. Nur auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, ob eine Schutzgebietsausweisung überhaupt erforderlich ist und, sollte dies der Fall sein, welche Schutzmaßnahmen im Einzelnen zu ergreifen sind.

In diesem Zusammenhang ist also die Bewertung der Bestandssituation der betroffenen Arten von besonderer Bedeutung. Für Arten, deren Bestandssituation sich in der Vergangenheit günstig entwickelt hat, sind weniger Schutzgebiete erforderlich als für Arten mit anhaltend hoher Gefährdung und negativer Bestandsentwicklung. D.h. nur für letztere Arten ist ein hoher Erfüllungsgrad (Anteil der Population in besonderen Schutzgebieten i.S.d. Art. 4 VSchRL) anzustreben.

2.1.1.3 Zwischenergebnis Art. 4 Abs. 1 VSchRL

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass für die Schutzgebietsauswahl und -ausweisung gem. Artikel 4 Abs. 1 VSchRL nur solche Flächen in Betracht kommen können, die eine Mehrzahl von größeren Populationen von empfindlichen Anhang I-Arten regelmäßig aufweisen, geographisch oder habitatspezifisch abgrenzbar sind, sämtliche Lebensraumvoraussetzungen für die jeweiligen Arten des Anhang I, die in dem Gebiet vorkommen, aufweisen, die Erfordernisse des Schutzes der Arten ermöglichen und im Hinblick auf Bestandsschwankungen und Tendenzen den Schluss zulassen, dass eine Schutzgebietsausweisung zur Sicherung und Förderung des Bestandes dauerhaft beitragen kann.

Sind diese Voraussetzungen vollständig, d.h. kumulativ erfüllt, kann ein Schutzgebiet ausgewählt werden. Dabei kommt den Mitgliedstaaten bei der Auswahl der grundsätzlich geeigneten Gebiete ein gewisser fachlicher Ermessensspielraum zu. Auch in Ausübung des Ermessensspielraumes ist aber zu berücksichtigen, dass Auswahl und Ausweisung nur dann in Betracht kommen, wenn es sich insoweit um die für die Erhaltung der jeweiligen Anhang I-Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Flächen handelt.

EuGH, *Kommission ./. Königreich Spanien (Santoña-Entscheidung)*, Rs. C-355/90, Slg. 1993-I, 4221 (4278)

2.1.2 Vorgaben des Artikel 4 Abs. 2 VSchRL

Der sachliche Anwendungsbereich des Artikel 4 Abs. 2 VSchRL umfasst nicht die in Anhang I aufgeführten Arten, sondern die in dieser Anlage nicht aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten. Damit wird dem grenzüberschreitenden Charakter der Richtlinie Rechnung getragen und der Schutz insbesondere auf Arten erstreckt, die über die Grenzen der

einzelnen Mitgliedstaaten hinaus wandern.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Schutzerfordernisse für diese Zugvögelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten zu treffen. Eine ausdrückliche Schutzgebietsverpflichtung besteht nach dieser Bestimmung indes nicht. Eine Schutzgebietsausweisung kann deshalb nur in Betracht kommen, wenn zusätzlich die inhaltlichen Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 S. 2 erfüllt sind. Nur wenn es sich um besonders empfindliche oder vom Aussterben bedrohte Arten von Zugvögeln handelt, kann eine Schutzgebietsausweisung gerechtfertigt sein. Andernfalls würden die Zugvögel stärker geschützt als die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten. Ein solches Ziel hätte der Richtliniengeber ausdrücklich formuliert, wenn er einen entsprechenden Schutz für die Zugvögel intendiert hätte.

Vgl. im Ergebnis auch Jarass, EG-rechtliche Vorgaben zur Ausweisung und Änderung von Vogelschutzgebieten, NuR 1999, 481 (483)

Somit kommt eine Schutzgebietsauswahl nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL nur in Betracht, wenn auch die Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 VSchRL erfüllt sind, soweit dies für Zugvögel möglich ist.

Zusätzlich enthält Artikel 4 Abs. 2 VSchRL die Maßgabe, dass dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders den international bedeutsamen Feuchtgebieten besondere Bedeutung beigemessen wird. Auch hier findet sich der enge Zusammenhang zwischen dem Artenschutz und dem Lebensraumschutz. Es soll gewährleistet werden, dass auch die Arten der Zugvögel in den jeweiligen Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie auf den Rastplätzen während des Zuges ausreichende Lebensraumbedingungen vorfinden, um das Überleben der Arten zu sichern.

Eine Definition der „Feuchtgebiete“ findet sich in der VSchRL nicht. Insoweit ist auf die international anerkannte Definition von Feuchtgebieten in dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2.2.1971 (Ramsar Konvention) zurückzugreifen. Nach Art. 1 Abs. 1 der Ramsar Konvention sind Feuchtgebiete:

„Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.“

während Wat- und Wasservögel im Sinne der Konvention solche Vögel sind, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind (Art. 1 Abs. 2 Ramsar Konvention).

Feuchtgebiete i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VSchRL müssen also die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 der Ramsar Konvention erfüllen. Ist ein solches Gebiet darüber hinaus entsprechend der Ramsar Konvention als „international bedeutsames Feuchtgebiet“ gemeldet, kommt ihm auch im Rahmen des Art. 4 Abs. 2 VSchRL besondere Bedeutung zu. Bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen – und vor allem bei der Auswahl von besonderen Schutzgebieten - zugunsten von empfindlichen Zugvögeln können also nur solche Feuchtgebiete besondere Bedeutung entfalten, wenn diese die Kriterien eines Feuchtgebietes nach der Ramsar Konvention erfüllen, das jeweilige Gebiet i.S.d. Ramsar Konvention als international bedeutsames Feuchtgebiet gemeldet wurde und die jeweiligen Zugvögel von dem Feuchtgebiet ökologisch abhängig sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, greift die Verpflichtung des Art. 4 Abs. 2 letzter Satz VSchRL nicht.

2.2 Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Konzeptes zur Auswahl von besonderen Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie

Die VSchRL enthält keine konkreten Vorgaben für die Identifizierung und Auswahl der besonderen Schutzgebiete i.S.d. Art. 4 VSchRL. Es liegt in der Natur der Richtlinie, dass nur die zu erreichenden Ziele formuliert werden, die Umsetzung aber den Mitgliedstaaten und damit dem jeweiligen nationalen Rechtssystem überlassen bleibt. Das bedeutet indes nicht, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie völlig frei sind.

2.2.1 Prüfungskompetenz des EuGH/IBA-Liste

Zunächst ist zu beachten, dass der Europäische Gerichtshof eine umfassende Prüfungskompetenz im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinien inne hat. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass der Europäische Gerichtshof prüft, ob die Voraussetzungen der Verpflichtung aus Art. 4 erfüllt sind und ob die nationalen Behörden dieser Verpflichtung hinreichend Rechnung getragen haben. Dabei hat der EuGH in der Vergangenheit vor allem die IBA-Liste und die dort zugrunde liegenden Kriterien als Indiz für eine Schutzwürdigkeit von Flächen herangezogen.

EuGH, *Kommission ./. Italienische Republik*, Rs. C-378/01, Slg. 2003-I, 2864 (2873); EuGH, *Kommission ./. Französische Republik*, Rs. C-374/98, Slg. 2000-I, 10837 (10850); EuGH, *Kommission ./. Königreich der Niederlande*, Rs. C-3/96, Slg. 1998-I, 3031 (3072) (*IJsselmeer-Entscheidung*)

Stimmen die Auswahl der Mitgliedstaaten und die IBA-Liste nicht überein, kann die Indizwirkung der IBA-Liste nur entkräftet werden, wenn der Mitgliedstaat ein wissenschaftlich begründetes Konzept vorlegen kann, das die getroffene Auswahlentscheidung rechtfertigt.

EuGH, *Kommission ./. Königreich der Niederlande*, Rs. C-3/96, Slg. 1998-I, 3031 (3072) (*IJsselmeer-Entscheidung*); vgl. auch EuGH, *Kommission ./. Italienische Republik*, Rs. C-378/01, Slg. 2003-I, 2864 (2873)

2.2.2 Vorbereitung der Auswahlentscheidung

Ein wissenschaftliches Konzept zur Auswahl von besonderen Schutzgebieten nach der VSchRL ist aber auch aus anderen Gründen notwendig. Nach dem System der VSchRL sollen nur die „für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten erklärt werden. Dies setzt voraus, dass zunächst alle grundsätzlich geeigneten Gebiete ermittelt und bewertet werden. Bereits für diesen Arbeitsschritt ist ein nachvollziehbares wissenschaftliches Konzept erforderlich, um allen oben dargelegten inhaltlichen Anforderungen der VSchRL Rechnung zu tragen. Besonders wichtig ist ein solches Konzept aber in dem zweiten Schritt, namentlich der Auswahl der geeignetsten Gebiete i.S.d. VSchRL aus den grundsätzlich geeigneten Gebieten. Eine solche Auswahl kann ohne wissenschaftliche Kriterien, die sich an den inhaltlichen Anforderungen der VSchRL orientieren, nicht vorgenommen werden.

2.2.3 Verfassungsrechtlich gebotene Abwägung

Schließlich ist ein wissenschaftliches Konzept für die Auswahl der besonderen Vogelschutzgebiete auch nach dem deutschen Recht erforderlich. Die ausgewählten Gebiete sind als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Nach dem Instrumentarium des deutschen Naturschutzrechtes kommen hierfür auch Naturschutz- und ggf. Landschaftsschutzgebiete in Betracht. Die Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten ist mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für die Eigentümer der Flächen verbunden, die von der Schutzgebietsausweisung erfasst sind. Aus diesem Grund findet in einem Unterschutzstellungsverfahren eine umfassende Beteiligung der Betroffenen und eine Abwägung der Naturschutzinteressen mit den übrigen Interessen, wie beispielsweise dem grundrechtlich geschützten Eigentum statt.

Diese Abwägung ist im Falle der Ausweisung von Vogelschutzgebieten – jedenfalls im Hinblick auf das „ob“ der Unterschutzstellung - ausgeschlossen. Die besonderen Vogelschutzgebiete i.S.d. VSchRL sind ausschließlich aus ornithologischen Gründen auszuwählen und unter Schutz zu stellen. Eine Abwägung mit anderen Interessen ist – nach gefestigter Recht-

sprechung des EuGH – unzulässig.

EuGH, *Kommission ./. Italienische Republik*, Rs. C-378/01, Slg. 2003-I, 2864 (2872); EuGH, *Kommission ./. Bundesrepublik Deutschland*, Rs. C-57/89, Slg. 1991-I, 883 (931); EuGH, *Kommission ./. Königreich Spanien (Santoña-Entscheidung)*, Rs. C-355/90, Slg. 1993-I, 4221 (4277); EuGH, *Royal Society for the Protection of Birds (Lappel-Bank-Entscheidung)*, C-44/95, Slg. 1996-I, 3805 (3852); EuGH, *Kommission ./. Königreich der Niederlande*, Rs. C-3/96, Slg. 1998-I, 3031 (3070) (*IJsselmeer-Entscheidung*)

Im Ergebnis bedeutet dies einen Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer ohne die verfassungsrechtlich erforderliche Abwägung. Es ist fraglich, ob dieses Verfahren überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Jedenfalls aber erfordert die Grundrechtsbetroffenheit der Grundstückseigentümer, dass an die ornithologische Bewertung und Auswahl der Flächen die höchstmöglichen fachlichen Anforderungen gestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn ein nachvollziehbares und schlüssiges wissenschaftliches Konzept für die Bewertung und Auswahl der Flächen vorliegt und angewandt wird. Andernfalls ist nicht ausgeschlossen, dass es zu willkürlichen Eingriffen in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum kommt.

Nach alledem ist ein wissenschaftliches Konzept für die Auswahl von besonderen Vogelschutzgebieten nach der VSchRL sowohl gemeinschaftsrechtlich als auch verfassungsrechtlich zwingend geboten.

3. Vorhandene Konzepte zur Identifizierung von ornithologisch bedeutsamen Gebieten und ihre Umsetzung

3.1 Important Bird Areas (IBA)

3.1.1 Kriterien zur Benennung von Important Bird Areas

Die Benennung und Beschreibung von Important Bird Areas (IBA) wurde zunächst vom International Council for Bird Preservation (ICBP, Internationaler Rat für Vogelschutz) und vom International Waterfowl and Wetlands Research Bureau (IWRB) koordiniert. Ziel dieser Benennung ist es, die nach Ansicht des ICBP und des IWRB wichtigsten Flächen für den europäischen Vogelschutz publik zu machen und die Schutzziele zu beschreiben. Die IBAs dienen als Vorschläge für die Einrichtung von Schutzgebieten auf nationalem Niveau. Der ICBP und das IWRB sprechen dabei die Hoffnung aus, dass die Nationalstaaten Maßnahmen zur Umsetzung von Schutzregelungen treffen (vgl. GRIMMETT & JONES 1989). Auf die in der IBA-Liste genannten Flächen sollen sich die Schutzbemühungen des internationalen ehrenamtlichen und professionellen Vogelschutzes konzentrieren.

Die Europäische Kommission und der EU-GH haben bereits zu mehreren Gelegenheiten die IBA-Liste von GRIMMETT & JONES (1989) als Referenz herangezogen, wenn es um die Überprüfung von Gebietsmeldungen durch die Mitgliedstaaten ging (so z.B. gegenüber dem Königreich Niederlande, vgl. Kap. 2.2.1). Dabei wurden diese Listen jedoch ausdrücklich als nicht verbindlich für die Mitgliedstaaten bezeichnet.

Die Kriterien für die Auswahl von IBAs (GRIMMETT & JONES 1989, aktualisiert durch HEATH & EVANS 2000 und SUDFELDT et al. 2002) sind eine Möglichkeit zur Bewertung der ornithologischen Bedeutung von Gebieten. Die IBA Liste ist in den vergangenen Jahren mehrfach überarbeitet worden. Diese Überarbeitung wird von der Bundesregierung nicht als „unabhängige Studie in Zusammenarbeit mit der Kommission“ anerkannt, da es sich „um eine Liste von Nichtregierungsorganisationen“ handle (EU-KOMMISSION 2003). Bundesregierung und EU-Kommission gehen zudem davon aus, dass die IBA-Listen teilweise fehlerhaft sind und eine „bedingungslose und identische Umsetzung“ nicht erwartet wird (EU-KOMMISSION 2003). Dennoch stellen die IBA-Listen gegenwärtig für die Kommission das am besten geeignete Mittel dar, um die Erfüllung der Verpflichtung zur Ausweisung von BSG zu überprüfen. Die Kriterien der IBA-Liste sollen daher im Folgenden erläutert werden, um eine Möglichkeit der Konkretisierung der von der in Artikel 4, Abs. 1 geforderten „zahlen- und flächenmäßigen“ Eignung für Vogelschutzgebiete darzustellen.

Kategorie	Kriterium
A1 Global gefährdete Arten (Gefährdungskategorien gemäß IUCN)	Im Gebiet kommt regelmäßig eine bedeutsame Anzahl einer global gefährdeten Art vor
A2 Arten mit sehr kleinem Verbreitungsgebiet	Das Gebiet beheimatet eine signifikante Anzahl endemischer Arten bzw. von Arten einer Sekundärregion
A3 Arten mit geographischer Restriktion	Im Gebiet kommt eine signifikante Population der Art vor, deren Brutverbreitung weitgehend auf ein Biom begrenzt werden kann
A4 Vogelansammlungen = Arten, die Kolonien und Schwärme bilden	Im Gebiet kommen regelmäßig mehr als 1% der biogeographischen Population eines Wasservogels / mehr als 1% der weltweiten Population einer Seevogel- oder terrestrischen Art / mehr als 20.000 Wasservogel oder 10.000 Paare Seevögel / mindestens 20.000 Störche, Greifvögel oder Kraniche ("Flaschenhals") vor
B1 Vogelansammlungen = Arten, die Kolonien und Schwärme bilden	Im Gebiet kommen mehr als 1% des Flyways eines Wasservogels / mehr als 1 % der Population eines Seevogels / mehr als 1 % der Population einer anderen schwarmbildenden Vogelart vor oder das Gebiet ist ein "Flaschenhals", in dem mindestens 5.000 Störche oder mehr als 3.000 Greifvögel oder Kraniche auf dem Zug vorbeikommen
B2 Arten mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus in Europa	Das Gebiet stellt eines der "n" wichtigsten Gebiete eines Landes für eine regionale abnehmende, gefährdete, seltene Art oder eine Art mit geographischer Restriktion dar. Der Flächenschutz muss angemessen sein ("n" bezeichnet den nationalen Populationsanteil).
B3 Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Europa, deren globale Populationen sich in Europa konzentrieren	Das Gebiet stellt eines der "n" wichtigsten Gebiete für eine Art dar, die mit mindestens 50 % ihrer weltweiten Population in Europa vorkommt. Der Flächenschutz muss angemessen sein ("n" bezeichnet den nationalen Populationsanteil).
C1 Global gefährdete Arten	Im Gebiet kommen regelmäßig signifikante Bestände einer global gefährdeten Art vor
C2 Konzentrationen von Arten, die in der EU gefährdet sind	Im Gebiet kommt mindestens 1% des Flyways oder der EU-weiten Population einer Art vor, die in der EU als gefährdet einzustufen ist.
C3 Ansammlung einer wandernden Art, die in der EU nicht gefährdet ist	Im Gebiet kommen mindestens 1% des Flyways einer Zugvogelart, die nicht gefährdet ist, vor (Zugvogelarten nach Artikel 4.2 der VschRL)
C4 Arten, die Kolonien und Schwärme bilden: Große Sammelpätze	Im Gebiet kommen mindestens 20.000 Wasservogel oder 10.000 Paare Seevögel während des Zuges vor
C5 "Flaschenhalsregionen"	Das Gebiet ist ein "Flaschenhals", in dem mindestens 5.000 Störche oder mehr als 3.000 Greifvögel oder Kraniche auf dem Zug vorbeikommen
C6 Arten, die in der EU gefährdet sind	Das Gebiet ist eines der 5 wichtigsten in einer europäischen Region (NUTS-Region) für eine in der EU gefährdete Art (besonders Anhang I - Arten nach VschRL)
C7 andere ornithologische Kriterien	Das Gebiet ist als SPA vorgeschlagen worden, wobei ähnliche (aber nicht die gleichen) Kriterien wie C1 bis C6 angewandt wurden

Abbildung 1: Darstellung der IBA-Kriterien nach SUDFELDT et al. (2002) im Überblick.

Insgesamt 14 Kategorien von Important Bird Areas sind von HEATH & EVANS (2000) beschrieben worden. Die Kriterien für die Gebietsauswahl unterscheiden sich dabei je nach Kategorie deutlich voneinander. Sie sind sowohl auf bereits benannte Important Bird Areas als auch auf noch nicht identifizierte Flächen von hohem ornithologischem Wert anzuwenden. Eine Übersicht hierzu liefert Abbildung 1.

Da die IBA-Kategorien zu einem möglichst umfassenden Schutz aller Vogelarten führen sollen, sind hier auch die Arten subsummiert, die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind. Sie können dann wiederum als Zugvögel ebenfalls wichtige Grundlage für eine Ausweisung von Schutzgebieten nach Artikel 4 Abs. 2 der VSchRL sein und dienen evtl. als Argument für die Benennung von SPAs für Zugvögel, die nicht im Anhang I der VSchRL stehen und zugleich keine Benennung eines Ramsar-Gebietes begründen (siehe Kapitel 2.4).

Nach den Vorgaben des Art. 4 Absätze 1 und 2 der VSchRL sind einige IBAs jedoch auf keinen Fall als SPAs zu qualifizieren. Hierbei handelt es sich um all jene Flächen, in denen Vogelarten vorkommen, die weder im Anhang I der VSchRL zu finden noch als Zugvögel zu bezeichnen sind. Auch wenn diese die Ausweisung einer Important Bird Area begründen könnten, sind sie keinesfalls gleichzeitig als Special Protected Area (Vogelschutzgebiet) nach der VSchRL zu qualifizieren. Darüber hinaus sind Vogelarten zu diskutieren, die Zugvögel sind, allerdings aufgrund ihrer großen Populationen und der fehlenden Gefährdung weder zur Benennung von IBAs noch von besonderen Schutzgebieten geeignet sind.

Wie unter Kap. 2 dargelegt fordert die VSchRL auch eine „flächenmäßige“ Eignung. Damit wird der Lebensraum der wertgebenden Arten direkt angesprochen. Für Vogelschutzgebiete können daher auch die von GRIMMETT & JONES (1989), HEATH & EVANS (2000) sowie SUDFELDT et al. (2002) genannten folgenden Kriterien berücksichtigt werden, durch die ein Flächenbezug für mögliche Schutzgebiete hergestellt wird:

- a) Ein Gebiet soll sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung unterscheiden.
- b) Ein Gebiet soll ein bereits bestehendes oder potentielles Schutzgebiet (mit oder ohne Pufferzone) sein oder eine Region darstellen, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind.
- c) Ein Gebiet soll eigenständig, allein oder mit anderen Gebieten zusammen alle nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten bieten, solange diese Arten das Gebiet nutzen.

3.1.2 Identifizierung und Beschreibung von IBAs in Deutschland

Anlass für die Erarbeitung von IBA-Listen in Europa war die Verabschiedung der EU-VSchRL am 2. April 1979. In den 1980er Jahren wurde dann im Auftrag des Europarats und der europäischen Naturschutzverbände von Sachverständigen damit begonnen, ein Konzept zur Identifizierung der ornithologisch bedeutendsten Gebiete in Europa zu erarbeiten. Maßgeblich an dieser Arbeit beteiligt waren Vertreter des International Council for Bird Preservation (ICBP), welches sich Anfang der 1990er Jahre in BirdLife International umbenannt hat. Ebenfalls beteiligt war das International Waterfowl and Wetlands Research Bureau (IWRB). In Deutschland war bis 1992 die Deutsche Sektion des Internationalen Rats für Vogelschutz (DS/IRV) zuständig. Bis zur Wiedervereinigung wurden für die DDR die IBA – Gebiete durch das ILN (Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz) ausgewählt. Für die Erarbeitung der später folgenden IBA-Listen war und ist der Naturschutzbund Deutschland (NABU) zuständig (SUDFELDT et al. 2002).

Bis zum Jahre 1989 wurde das erste europäische Verzeichnis von IBAs erarbeitet. In dem von GRIMMETT & JONES (1989) herausgegebenen Inventar waren für die ehemalige Bundesrepublik Deutschland 107 und für die DDR 35, also insgesamt 142 IBAs verzeichnet. In den 1990er Jahren veranlasste der NABU mehrfach die Aktualisierung des IBA-Verzeichnisses in Deutschland. Bis zum Jahre 1996 stieg die Zahl der IBA-Gebiete in Deutschland auf 169 an. Diese Gebiete machten eine Fläche von 21.533 km² aus (SSYMANK et al. 1998). Für Schleswig-Holstein wurden zu diesem Zeitpunkt 29 Gebiete mit 4.837 km² angegeben.

Die darauf folgende Überarbeitung der IBA-Liste wurde im Jahre 2000 veröffentlicht. In dem von HEATH & EVANS (2000) herausgegebenen und für Deutschland von UNSELT, MAYR & BAUER bearbeiteten Verzeichnis stieg die Zahl der IBA-Gebiete bereits auf 285 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 35.142 km² an.

Eine weitere Überarbeitung der Liste wurde im Jahre 2002 publiziert. In diesem von SUDFELDT et al. (2002) vorgestellten Verzeichnis finden sich nun insgesamt 542 IBA-Gebiete mit einer Gesamtflächengröße von 79.388 km² (56.509 km² Landflächen und 22.879 km² Seeflächenanteil).

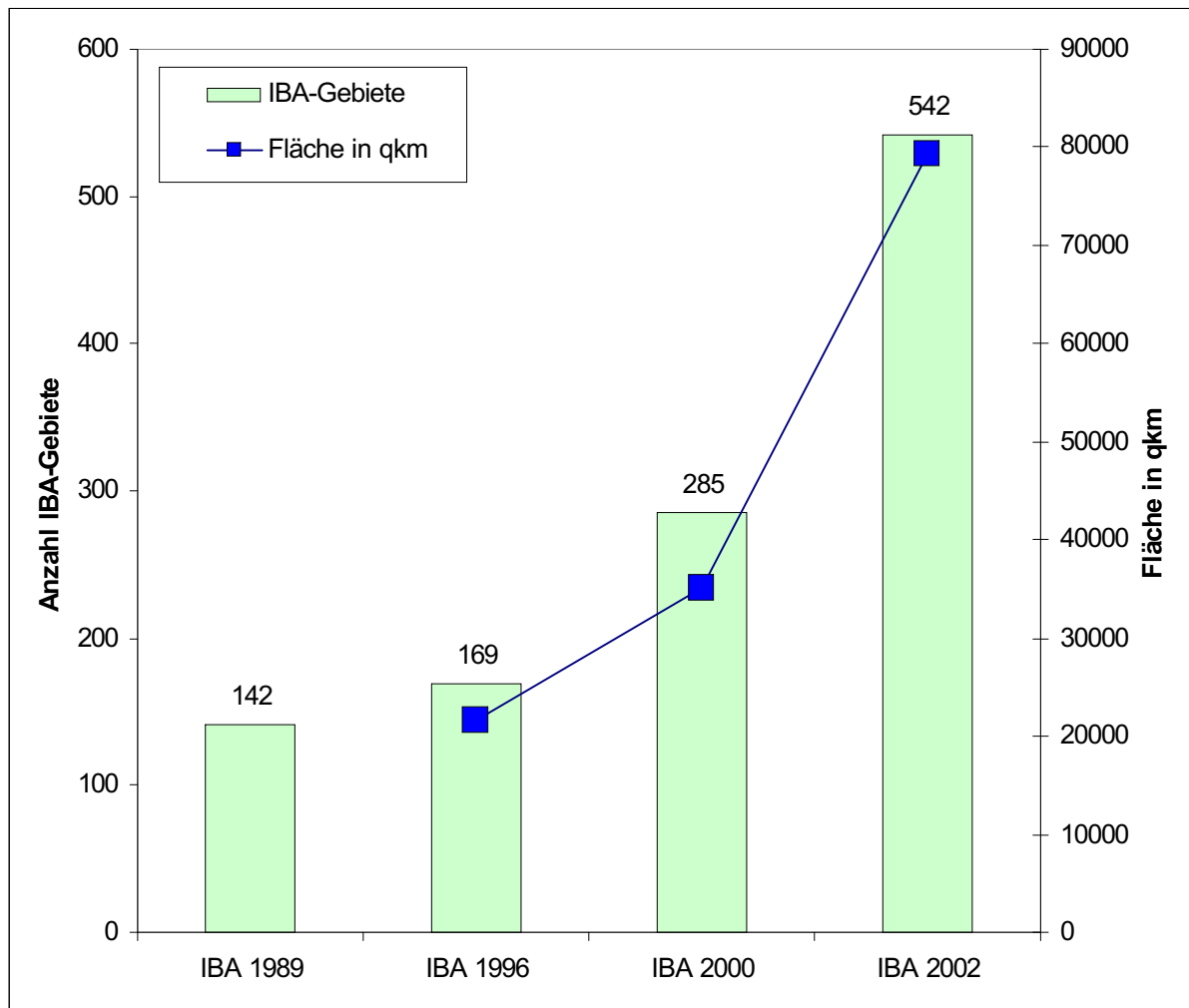


Abbildung 2: Entwicklung der IBA-Listen in Deutschland.

3.1.3 Identifizierung und Beschreibung von IBAs in den europäischen Nachbarstaaten

Vergleicht man die Anzahl der identifizierten IBA – Gebiete in den großen europäischen Flächenländern miteinander (Quelle: BirdLife International), so liegt Deutschland mit aktuell 580 verschiedenen IBA-Gebieten deutlich über dem Mittelwert von 262 Gebieten in den 8 größten EU-Staaten. Länder, die über in etwa vergleichbare Staats-Flächengrößen verfügen, wie etwa Finnland, Italien oder Schweden liegen mit 96, 187 bzw. 73 IBA-Gebieten um mehrere Faktoren unter dem Wert für Deutschland. Selbst für die sehr viel größeren Länder wie z.B. Frankreich und Spanien finden sich in der aktuellen IBA – Liste mit 277 und 391 deutlich weniger Gebiete als in Deutschland (Abbildung 3).

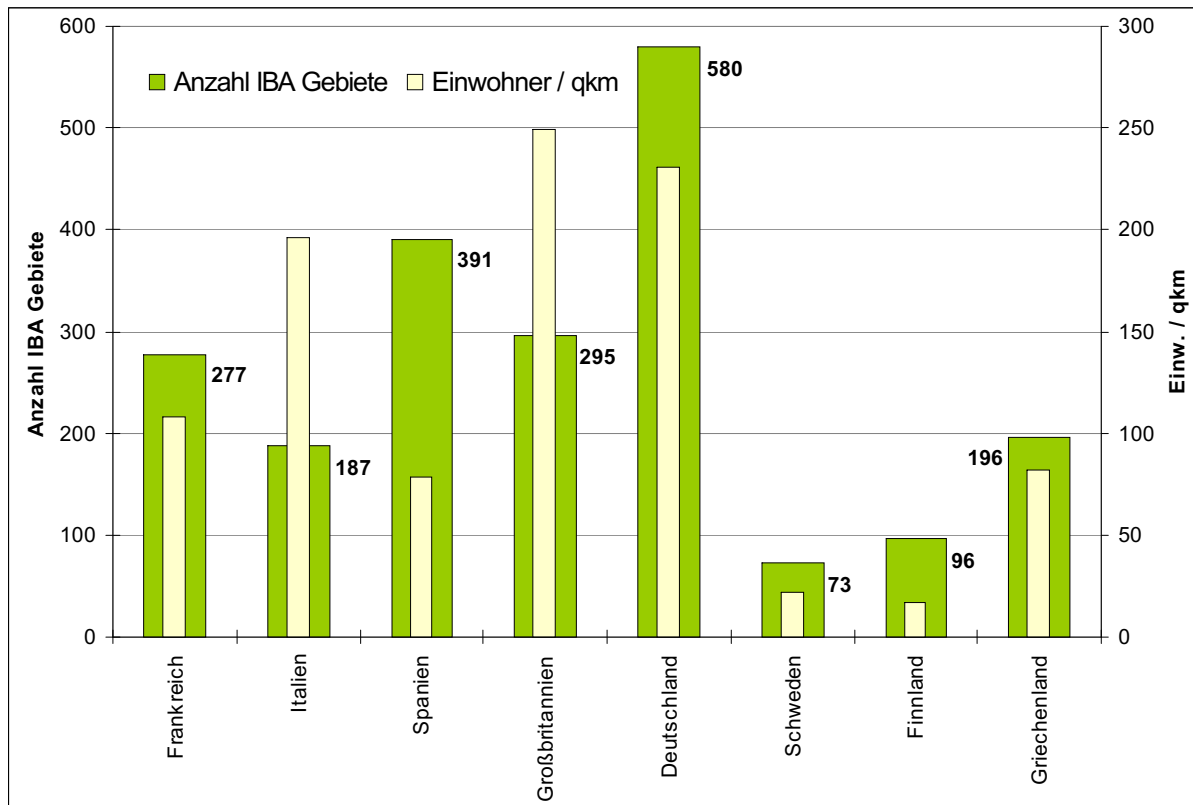


Abbildung 3: Vergleich der Anzahl von IBA – Gebieten (Quelle: BirdLife International) in den großen EU – Flächenländern mit Angaben zur Bevölkerungsdichte.

Auch unter Berücksichtigung des Flächenanteils, den die IBA – Gebiete an der jeweiligen Landesfläche einnehmen, liegt Deutschland mit Spanien und Griechenland (E = 31%, D = 22%, GR = 26%) zusammen weit vor den übrigen EU-Staaten. Der mit 31% recht hohe Anteil der spanischen IBA – Gebiete an der Landesfläche beruht vor allem auf der Meldung von mehreren riesigen und nahezu unbewohnten Gebirgsregionen wie z.B. der Sierra Nevada, der Sierra de San Pedro oder den Montes de Toledo-Cabañeros. Des Weiteren ist hier zu berücksichtigen, dass die Bevölkerungsdichte in Spanien nur ca. ein Drittel der Dichte Deutschlands beträgt. Ähnliches trifft auf Griechenland zu. Auch hier sind die 10 größten IBA-Gebiete vorwiegend in kaum besiedelten Gebirgsregionen oder Hochflächen zu finden und machen insgesamt bereits ca. 7% der Landesfläche aus. Die Bevölkerungsdichte Griechenlands ist mit der Spaniens vergleichbar und demnach ebenfalls nur etwa ein Drittel so hoch wie die Deutschlands.

Die Länder mit annähernd vergleichbaren Bevölkerungsdichten wie z.B. Großbritannien und Italien weisen sowohl eine deutlich geringere Anzahl von IBA – Gebieten als auch sehr viel kleinere Anteile an der jeweiligen Landesfläche (16% (Italien) bzw. 13% (GB) statt 22% in Deutschland) auf.

3.2. Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention

3.2.1 Kriterien zur Benennung von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung

Wie bereits ausgeführt, bezieht sich Art. 4 Abs. 2 der VSchRL besonders auf Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung, die nach den in der Ramsar-Konvention festgelegten Kriterien zu bestimmen sind. Wichtig sind folglich die Inhalte dieser Konvention. Welche Flächen und Vogelarten mit Hilfe der Ramsar-Konvention unter Schutz gestellt werden sollen, regelt Art. 1. Er enthält die Definition für Feuchtgebiete sowie für Wat- und Wasservögel (vgl. Kap. 2.1.2).

Aus den Artikeln 1 und 2 geht hervor, dass die Kriterien der Ramsar-Konvention lediglich auf Feuchtgebiete und die daran gebundenen Vogelarten anzuwenden sind. Für diese Arten gelten insbesondere folgende zahlenmäßige Kriterien:

- In einem Gebiet kommen regelmäßig mehr als 20.000 Wat- und Wasservögel vor oder
- im Gebiet kommt eine beträchtliche Anzahl von Wat- und Wasservögeln vor, die ein Zeichen für den Wert des Feuchtgebiets sind oder
- im Gebiet wird mindestens 1% der gesamten Population einer Art oder Unterart eines Wasservogels gefunden.

Wie bei den IBA-Kriterien gibt es also auch für die Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung Kriterien, die naturschutzfachlich nachvollziehbar sind, einen Flächenbezug haben und diesen in einen Zusammenhang mit bestimmten, ausgewählten Vogelbeständen (Wasser- und Watvögel) stellen.

3.2.2 Identifizierung und Beschreibung von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung in Deutschland

In der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 1) sind die von Deutschland offiziell angemeldeten „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ gemäß der Ramsar-Konvention aufgelistet. In verschiedenen Quellen wird das Niedersächsische Wattenmeer als ein Gebiet bezeichnet bzw. in verschiedenen Teilgebieten gelistet. Folgt man der in Tabelle 1 dargestellten Zählweise (nach MITLACHER 1997), ergeben sich insgesamt 30 Ramsar-Gebiete für Deutschland.

Tabelle 1: Übersicht der angemeldeten „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ gemäß Ramsar Konvention in Deutschland (Quelle: MITLACHER 1997, Wetlands International).

Nr.	Gebietsname	Bundesland	Typische Lebensräume	Größe in ha	Anmeldung
1	Nds. Wattenmeer	Niedersachsen	Schlick- und Sandwatt, Priele, Küstendünen, Salzwiesen	209.570	26.02.1976
2	Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf	Niedersachsen	Schlickwatt, Grünland, Ackerflächen im Elbemündungsbereich	11.760	26.02.1976
3	Eibaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg	Niedersachsen	Überschwemmungsgebiet der Mittel- elbe, Grünland, Auwaldreste	7.560	26.02.1976
4	Dümmer	Niedersachsen	Flacher, stark eutrophierter See mit umliegendem Grünland	3.600	26.02.1976
5	Diepholzer Moorniederung	Niedersachsen	Hochmoor, Grünland	15.060	26.02.1976
6	Steinhuder Meer	Niedersachsen	Vom Grundwasser gespeister See mit Verlandungszonen und umliegendem Grünland	5.730	26.02.1976
7	Rhein zwischen Eltville und Bingen	Hessen/Rhl. Pf.	Mittellauf des Rheins mit Inseln und Uferabschnitte, Auwaldreste, Flachwasserzonen	475	26.02.1976
8a	Bodensee: Wollmatinger Ried -Giehrenmoos	Baden-Württ.	Ausgedehnte Riedflächen mit vorgelagerten Flachwasserzonen, Feuchtwiesen	767	26.02.1976
8b	Bodensee: Mindelsee bei Radolfzell	Baden-Württ.	Voralpensee, Röhricht, Feuchtwiesen, Wald	310	26.02.1976
9	Donauauen und Donaumoos	Bayern	Begradigter Flußlauf begleitet von Altwässern und Auwäldern, ausgetorfte, trockengelegte, landwirtschaftlich genutzte ehemalige Moorflächen	8.000	26.02.1976
10	Lech-Donau-Winkel	Bayern	Stausee mit Röhrichten im Versandungsbereich	230	26.02.1976
11	Ismaninger Speichersee mit Fischteichen	Bayern	Abwasserspeichersee, Fischteiche	955	26.02.1976
12	Ammersee	Bayern	Voralpensee mit deltaartigem Uferbereich im Süden und Niedermoorkomplexen im Norden	6.517	26.02.1976
13	Starnberger See	Bayern	Voralpensee (Wasserfläche), Uferzone	5.720	26.02.1976
14	Chiemsee	Bayern	Voralpensee (Wasserfläche), Schwemmlanddelta, Flachwasserbereiche	8.660	26.02.1976
15	Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus	Bayern	Kanalisierte Unterlauf des Inns mit Staustufen, Flachwasserbereiche, Inseln, Auwald, Röhricht	1.955	26.02.1976
16	Ostseeboddengewässer Zingst-Westrügen-Hiddensee	Meckl.Vorp.	Vielgestaltige Flachwasserbereiche der Küste, steile Küstenabschnitte, Röhricht, Grünland	25.800	31.07.1978
17	Kraker Obersee	Meckl.Vorp.	Tiefenlandsee, Inseln, Röhrichtgürtel, Grünland	868	31.07.1978
18	Ostufer der Miiritz	Meckl.Vorp.	Wald-, See-, Sumpf- und Seengebiet, Moore, Röhricht	4.832	31.07.1978
19	Galenbecker See	Meckl.Vorp.	Tiefenlandsee, Röhricht, Bruchwald, Grünland	1.015	31.07.1978
20	Unleres Odertal bei Schwedt	Brandenburg	Flußniederung, Altarme, Kanäle, Flußmündung, Röhricht, Auwaldreste, Grünland	5.400	31.07.1978

Fortsetzung **Tabelle 1**

Nr.	Gebietsname	Bundesland	Typische Lebensräume	Größe in ha	Anmeldung
21	Niederung der Unteren Havel / Gülper See	Brand./Sachs.A.	Eutropher Flachsee, Flußniederung Grünland, Auwaldreste	5.792	31.07.1978
22	Teichgebiet Peitz	Brandenburg	Teiche, Schilfgürtel	1.060	31.07.1978
23	Helmstausee Ber- ga/Kelbra	Sachs. A./Th.	Stausee, Salzquellen, Grünland	1.360	31.07.1978
24	Unterer Niederrhein	NRW	Flußniederung, Altarme, Kiesgewässer, Grünland, Ackerland	25.000	28.10.1983
25	Rieselfelder Munster	NRW	Klärteiche, Flachwasser mit Schlamm- bänken und Verlandungszonen	233	28.10.1983
26	Weserstaustufe Schlüssel- burg	NRW	Aufgestauter Flußabschnitt, Grünland, Ackerland	1.600	28.10.1983
27	Hamburgisches Watten- meer	Hamburg	Watt, Sandbänke, Priele, Salzwiesen	11.700	01.08.1990
28	Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	Schl.-Holstein	Watt, Sandbänke, Marschen, Priele, Salzwiesen	299.000	18.11.1991
29	Mühlenberger Loch	Hamburg	Süßwasserschlickwatt	675	09.06.1992
30	Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow	Sachsen-Anhalt		8.605	21.02.2003

Aus dem Bundesland Schleswig-Holstein ist bisher mit dem „Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer“ ein Gebiet mit der Flächengröße von 299.000 ha als Ramsar-Gebiet gemeldet.

Neben den von Deutschland bereits gemeldeten Ramsar – Gebieten wurde vom Bundesamt für Naturschutz in einem „Ramsar – Bericht Deutschland“ (MITLACHER 1997) auch eine Liste von Flächen, die als Ramsar- Kandidaten in Frage kommen, erstellt. Insgesamt 7 dieser dort aufgeführten Flächen befinden sich in Schleswig-Holstein (Tabelle 2).

Diese für Schleswig-Holstein benannten Flächen, die gemäß der Ramsar-Konvention als anzumeldende Flächen in Frage kommen, wurden vom MUNL bereits in verschiedenen Landschaftsrahmenplänen aufgegriffen und für eine Benennung vorgeschlagen. Hierzu gehören weite Küstenbereiche an der Ostsee, der Plöner und Selenter See, die Binnenseen im Bereich der Hohwachter Bucht oder auch der Dassower See einschließlich der Traveförde (MUNL 2000, 2003b). Darüber hinaus schlägt das MUNL in den Landschaftsrahmenplänen weitere Flächen zur Benennung als Ramsar – Gebiete vor, die in dem vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Verzeichnis der Ramsar – Kandidaten nicht enthalten sind (vgl. MITLACHER 1997). Dies sind z.B. Bereiche der Eider-Treene-Sorge-Niederung oder das Dosenmoor. Die als Ramsar – Gebiete vom Land SH in den Landschaftsrahmenplänen vorgesehenen Gebietsvorschläge sind nahezu vollständig bereits in der Tranche 2 als Vogelschutzgebiete gemeldete Flächen.

Tabelle 2: Übersicht der „Ramsar-Kandidaten“ in Deutschland (Quelle: MITLACHER 1997).

Bundesland	Gebietsname des Ramsar-Kandidaten
Schleswig-Holstein	1. Ostseeküste (u.a. mit Geltinger Birk, Schleimünde, Eckernförder Bucht, Küste von Graswarder bis Fehmarn)
	2. Ostholsteinische Seenplatte (u.a. mit Plöner Seen, Selenter See)
	3. Binnenseen im Bereich der Howachter Bucht
	4. Dassower See
	5. Schaalsee (+Teile in Mecklenburg-Vorpommern)
	6. Unterelbe von Nessand bis Rhinplate
	7. Helgoländer Felssockel
Niedersachsen	8. Unterweser
	9. Borgfelder Wümmewiesen und Nasses Dreieck
Baden-Württemberg	10. Oberrhein (vor allem staustufenfreie Abschnitte)
	11. Bodensee insgesamt
Mecklenburg-Vorpommern	12. Wismar-Bucht
	13. Greifswalder Bodden und Strelasund
	14. Oderhaff und Usedom
	15. Nordteil des Plauer Sees
Brandenburg	16. Deichvorland im Oderbruch
	17. Biosphärenreservat Spreewald
Sachsen-Anhalt	18. Aland-Elbe-Niederung
Bayern	19. Donautal zwischen Regensburg und Vilshofen
	20. Mittlere Isar-Stauseen

Die Naturschutzverbände haben versucht, aus dem von ihnen erarbeiteten IBA – Inventar für Deutschland (IBA – 2002) ebenfalls Gebiete zu identifizieren, die nach ihrer Auffassung zumindest in Teilen die Ramsar – Kriterien („potentielle Ramsar-Gebiete“) erfüllen (SUDFELDT et al. 2002b). Stellt man das Ergebnis dieser Auswertung der vom Bundesamt für Naturschutz in dem „Ramsar – Bericht Deutschland“ (MITLACHER 1997) erarbeiteten „ernsthaften“ Ramsar-Kandidaten gegenüber, so ergibt sich ein enormer Unterschied bezüglich der Flächenanzahl. Während MITLACHER (1997) 20 verschiedene Gebiete als „ernsthafte“ Kandidaten bezeichnet, kommen die Naturschutzverbände in ihrer Auswertung auf insgesamt 207 Gebiete, also mehr als zehnmals soviel (Abbildung 4). MITLACHER spricht in diesem Zusammenhang in dem vom BfN herausgegebenen „Ramsar – Bericht Deutschland“ bereits 1997 von einer „Inflation fachlich begründeter Kandidaten“ und stellt diesen seine 20 „ernsthaft diskussionsfähigen Kandidaten“ gegenüber (Tabelle 2).

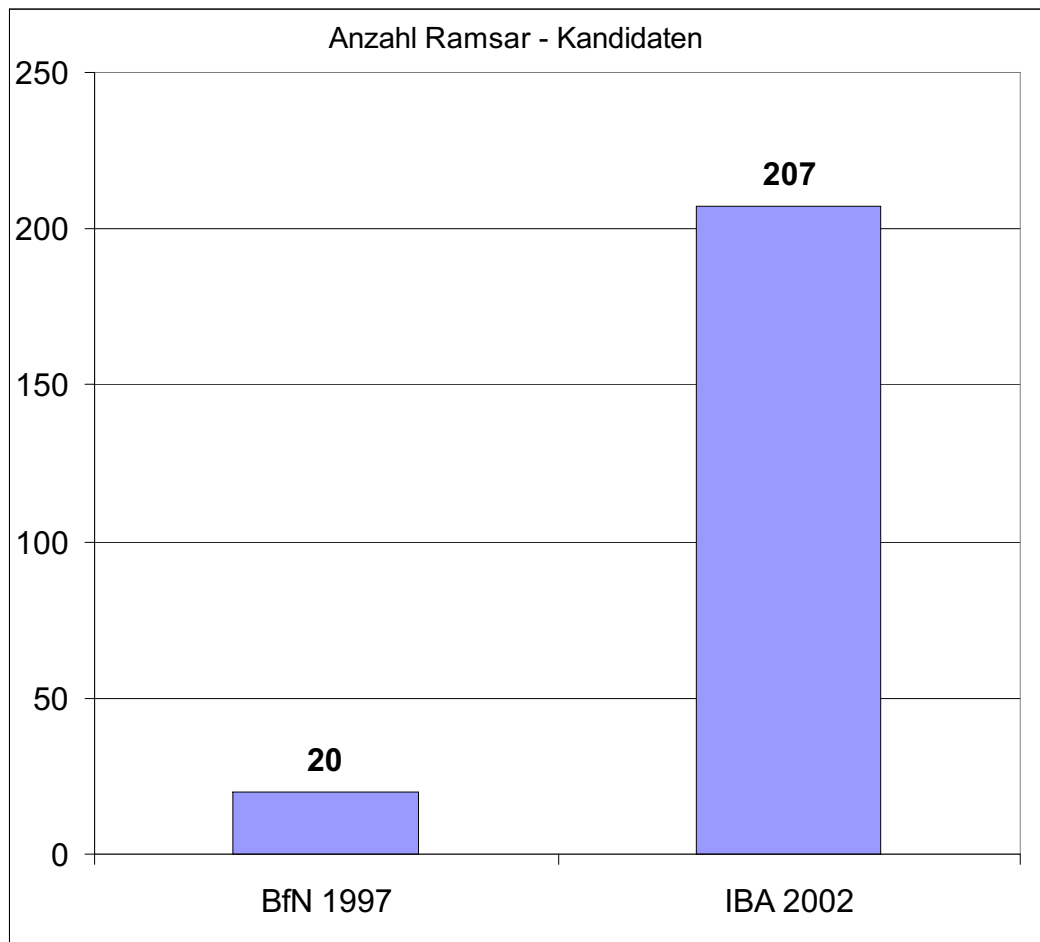


Abbildung 4: Vergleich der Anzahl der „Ramsar – Kandidaten“ in Deutschland aus verschiedenen Quellen (BfN = Bundesamt für Naturschutz, IBA = Liste der Naturschutzverbände bzw. des NA-BU).

3.3 Fachliche Grundlagen einiger Bundesländer zur Auswahl von Vogelschutzgebieten

Wie unter Kap. 2 dargelegt, besteht ein gewisser fachlicher Beurteilungsspielraum bei der Auswahl von Schutzgebieten nach der VSchRL. Dieser wurde bisher durch die Bundesländer in unterschiedlicher Art und Weise wahrgenommen.

3.3.1 Rheinland-Pfalz

Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat eigenständige Kriterien für die Auswahl von Vogelschutzgebieten entwickelt (ARBEITSGRUPPE SPA RHEINLAND-PFALZ 2001). Danach werden besondere Schutzgebiete nach folgenden Auswahlkriterien ermittelt:

- Schutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 VSchRL (Anhang I – Arten)

- Die wichtigsten 5 Brutgebiete und die 5 wichtigsten Mauser-, Überwinterungs- sowie Rastplätze einer oder mehrerer Arten in RLP (Top 5 – Kriterium).
 - Besitzt die Art weniger als 5 Vorkommensgebiete, werden naturgemäß entsprechend weniger Gebiete gemeldet. Besitzt die Art weitere Vorkommensgebiete, in denen jeweils 10 % des rheinland-pfälzischen Brutbestandes leben, werden diese Gebiete zusätzlich aufgenommen.
 - In jedem Fall soll ein Erfüllungsgrad von mindestens 60 % (mit Ausnahmen) der rheinland-pfälzischen Brutpopulation garantiert werden, weshalb bei einzelnen Arten bis maximal 10 Gebiete benannt werden.
 - Die Grenzziehung richtet sich nach den von o.g. Arten genutzten Lebensräumen. In Zweifelsfällen und als Entscheidungshilfe kann das Vorkommen weiterer gefährdeter Brutvogelarten des Landes (Rote Liste Kategorien 1 – 3 sowie Arten, bei denen der EU eine besondere Bedeutung für die Erhaltung zuzusprechen ist) herangezogen werden.
- Schutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL (nicht im Anhang I aufgeführte Arten)
 - Die wichtigsten 5 Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze der regelmäßig auftretenden gefährdeten Zugvogelarten.
 - Besitzt die Art bzw. Artengruppe weniger als 5 Vorkommensgebiete, werden naturgemäß entsprechend weniger Gebiete gemeldet. Besitzt die Art bzw. Artengruppe weitere Vorkommensgebiete, in denen jeweils 10 % des rheinland-pfälzischen Vorkommen leben, werden diese Gebiete zusätzlich aufgenommen (Kriterien Schwimmvogel-Gebiete s. dort).
 - Die Grenzziehung richtet sich nach den von Arten bzw. Artengruppen genutzten Lebensräumen. In Zweifelsfällen und als Entscheidungshilfe kann das Vorkommen weiterer gefährdeter Brut- und Zugvogelarten des Landes (Rote Liste Kategorien 1 – 3 sowie Arten, bei denen der EU eine besondere Bedeutung für die Erhaltung zuzusprechen ist) herangezogen werden.
 - Im Einzelnen sind die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze wie folgt typisiert:
 - Bedeutsame Vermehrungsgebiete für gefährdete Zugvogelarten.
 - Rast- und Mausergebiete für den Kranich und außerhalb der bekannten Feuchtgebiete vorkommende Limikolenarten.
 - Rast- und Mausergebiete für an Feuchtgebiete gebundene Limikolen-, Möwen- und Seeschwalbenarten.
 - Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete für Schwimmvogelarten.

3.3.2 Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die fachlichen Kriterien zur Auswahl von Vogelschutzgebieten in seiner Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinie präzisiert. Im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz orientiert sich die Auswahl der Schutzgebiete an

den fachlichen Grundlagen von GRIMMETT & JONES (1989) für die Benennung von Important Bird Areas. Die Auswahl dieser Gebiete orientierte sich wiederum an den vom ORNIS-Ausschuß der Kommission vorgelegten Kriterien für Vogelschutzgebiete in der Europäischen Gemeinschaft. Schutzgebiete werden demnach für folgende Arten ausgewiesen (vgl. BROCKSIEPER & WOIKE 1999, MURL 2000):

a) Brutgebiete für Anhang I – Arten

- Es werden SPAs ausgewiesen für Brutplätze und Aktionsräume (Nahrungsflächen) von mindestens 3 Anhang I – Arten, die mit ≥ 1 % des bundesdeutschen Bestandes regelmäßig auftreten.
- In die Abgrenzung werden weitere Anhang I – Arten einbezogen

b) Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Anhang I – Arten

- Es werden die Rast- und Überwinterungsgebiete mindestens einer Anhang I – Art unter Schutz gestellt, die von ≥ 1 % des Flyways der biogeographischen Population genutzt werden.
- In die Abgrenzung werden weitere rastende Anhang I – Arten einbezogen.

c) Weitere Kriterien für Anhang I – Arten

- Ausweisung der jeweils 5 wichtigsten Gebiete Nordrhein-Westfalens als SPAs für Anhang I – Arten. Dieses Kriterium wird nur für solche Arten angewandt, die in einzelnen, abgrenzbaren Gebieten eine besonders hohe Siedlungsdichte besitzen (...). Nicht herangezogen wird dieses Kriterium für Arten, die in bestimmten Großregionen annähernd gleichmäßig verbreitet sind, wie Raufußkauz, Wespenbussard, Grau- oder Schwarzspecht.

d) Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Zugvögel, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Regelmäßig aufgesuchte Brut-, Rast- und Überwinterungsräume von Zugvögeln, die nicht im Anhang I aufgeführt sind, von denen mindestens 1% des deutschen Bestandes im Gebiet vorkommt
- In die Abgrenzung werden übrige Zugvögel einbezogen
- Gebiete mit mindestens 20.000 Wasservögeln während der Zugzeit

e) Weitere Kriterien für Zugvögel, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Eines der 5 wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für regelmäßig auftretende wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Als Einschränkung gilt auch hier, dass keine gleichmäßig verbreiteten Arten zu berücksichtigen sind (vgl. Punkt c)).

In der Verwaltungsvorschrift wird für SPAs außerdem angemerkt, dass von den rein numerischen Kriterien zur Auswahl von Schutzgebieten abgewichen werden darf, wenn hierdurch die genetische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen besser gesichert werden kann.

Für alle Vogelschutzgebiete sind nach Darstellung der Verwaltungsvorschrift neben einer zahlenmäßigen Eignung auch die von GRIMMETT & JONES (1989) genannten Kriterien zur „flächenmäßigen“ Eignung berücksichtigt worden:

3.3.3 Niedersachsen

Das Land Niedersachsen beruft sich zunächst darauf, dass die VSchRL keinen detaillierten Kriterienkatalog für die Auswahl der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete enthält, Zugvogelarten jedoch besonders hervorgehoben werden und in diesem Zusammenhang auf die ökologische Kohärenz von Schutzgebieten für Zugvögel zu achten ist (siehe NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM 2000).

In Niedersachsen wurden die Schutzgebietsvorschläge durch Sichtung des landesweit vorhandenen und zumeist von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengetragenen Datenmaterials ermittelt. Dies geschah durch das vom NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ). Darüber hinaus wurden weitere Datenquellen ornithologischer Fachverbände, Naturschutzbehörden, aus Gutachten oder Literatur aus diesem Zeitraum ausgewertet.

Einen besonderen Schwerpunkt bei der Gebietsauswahl legt Niedersachsen auf die Wasser- und Watvögel und ihre Konzentration auf besonders wichtige Gebiete während der Zug- und Mauserzeit. Diese Gebiete wurden durch eine artspezifische Bewertung der einzelnen Vorkommen nach den Kriterien der Ramsar-Konvention durchgeführt. Danach stehen die Flächen, in denen regelmäßig mindestens 1% der biogeographischen Population einer Wasser- und Watvogelart oder regelmäßig über 20.000 Individuen von Wasservögeln auftreten, bei der Auswahl von Schutzgebieten gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-VSchRL im Vordergrund.

Aus Gründen der artspezifisch unterschiedlichen Verbreitungsmuster von Vogelarten hat Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM 2000) zusätzliche Aspekte in den Auswahlprozess mit einbezogen:

- „Besondere Verantwortung Niedersachsens für den Schutz einzelner Arten: besondere Berücksichtigung solcher Arten, deren europäischer oder deutscher Bestand zu einem überproportional großen Anteil in Niedersachsen brütet (gemessen am Anteil der Population Niedersachsens am Gesamtbestand in Deutschland bzw. Europa oder am Teilbestand eines bestimmten Lebensraumtyps, z.B. Birkhuhn auf Sandheiden des Tieflandes).

- Bestandsentwicklung (höheres Schutzerfordernis bei Arten mit landes-, bundes- oder europaweit stark zurückgehenden Beständen).
- Berücksichtigung des natürlichen Verbreitungsgebietes (Repräsentativität) der einzelnen Arten in Niedersachsen (Bedeutende Kern- und heutige Randvorkommen einschließlich deren Vernetzung).
- Vorkommen weiterer wertbestimmender Arten innerhalb des Gebietsvorschlags“ (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM 2000).

Das Land Niedersachsen geht auch auf die flächenmäßige Eignung von Gebieten ein. Hierzu führt das NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2000) aus:

„Innerhalb der vorgeschlagenen Gebiete sollten die erforderlichen Lebensraumsprüche der wertbestimmenden Vogelarten erfüllt sein, so dass ein dauerhafter Erhalt von ausreichend großen Populationen der Arten in diesen Gebieten möglich ist. Dies bedeutet, dass die in den verschiedenen Gebieten vorkommenden Brut-, Nahrungs- und Rastflächen auch in ausreichender Größe repräsentiert sein müssen. Zur Überprüfung dieser flächenmäßigen Eignung erfolgten im Zweifelsfall auch Ortsbesichtigungen. Dabei wurde die derzeitige Lebensraumausstattung, das vorhandene Störpotenzial und in einigen Fällen auch der Bruterfolg der Population berücksichtigt sowie eine Prognose der Chancen für ein dauerhaftes Überleben der wertbestimmenden Arten vorgenommen. Bei einigen Gebieten, insbesondere bei derzeit noch in Abtorfung befindlichen Mooren, einigen Wald- oder Ackerbereichen wurde auch der Entwicklungsaspekt berücksichtigt. Darüber hinaus wurden zur Festlegung der Grenzen folgende Aspekte berücksichtigt:

- Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung
- FFH-Gebietsvorschläge
- bestehende Schutzgebiete
- Erkennbarkeit der Gebiete im Gelände anhand klarer Grenzen (z. B. Wege, Gewässer, Waldränder).“

Neben den auswahlentscheidenden Arten können vor allem in größeren Gebieten auch weitere Arten des Anhangs I sowie Zugvogelarten in kleineren Beständen oder mit geringerer Siedlungsdichte vorkommen, die für die Auswahl des jeweiligen Gebiets nicht ausschlaggebend sind. Sie können jedoch dennoch Gegenstand der Formulierung von Erhaltungszielen und damit auch möglicher Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG sein.

3.3.4 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wurden die Important Bird Areas (IBAs), die von GRIMMETT & JONES (1989) sowie von MAYR (1991) beschrieben worden sind, als Vogelschutzgebiete

gemeldet. Dies führte zur Ausweisung von 11,8 % der Landesfläche als Vogelschutzgebiete. Eine eigenständige Definition von Auswahlkriterien durch das Land ist nicht erfolgt.

In Mecklenburg-Vorpommern liegt eine ergänzte und aktualisierte IBA-Liste durch SCHELLER et al. (2001) vor, die vom Land allerdings bisher nicht vollständig durch weitere Gebietsmeldungen übernommen worden ist.

3.3.5 Hessen

Die Ermittlung von Vogelschutzgebieten in Hessen wurde durch die STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2003) koordiniert. Dies geschah in Zusammenarbeit den ornithologisch tätigen Fachverbänden NABU und HGON sowie den nach § 33 HENatG Beauftragten für Vogelschutz durch eine „umfangreiche Sachverhaltsermittlung“ im Herbst 2002. Es sollten alle regelmäßigen Brutvorkommen im Bezugszeitraum 1997-2002 flächendeckend in eine Karte eingetragen werden. Die Staatliche Vogelschutzwarte spricht von einer „aktuelle Beurteilungsgrundlage über Vorkommen und Verbreitung der jeweiligen Arten“. Über sehr seltene Arten war keine Abfrage notwendig, da deren Vermehrungsgebiete und Populationsgrößen der STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE bereits bekannt sind.

Hinzu kam eine hessenweite Darstellung aller bedeutenden Rastgebiete, ebenfalls auf Karten im Maßstab 1:50.000. Zu jedem Rastgebiet wurden zudem Artenlisten mit entsprechenden Angaben über Status, Populationsgrößen und Regelmäßigkeit des Vorkommens angefertigt. Um die Bedeutung der einzelnen Rastvogelgebiete für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen abzuschätzen, wurde nach detaillierter Auswertung ein „Ranking“ der Rastgebiete entsprechend ihrer Bedeutung vorgenommen. Ferner sind in Hessen verfügbare Unterlagen (Literatur, Planungsunterlagen) ausgewertet worden.

Hessen hat Schutzgebiete für alle regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvogelarten des Anhangs I ausgewählt. Bei Zugvögeln, die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, beschränkte sich die Auswahl von Schutzgebieten auf die gefährdeten, stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten (Kategorien 1-3 der Roten Liste Hessens bzw. Deutschlands; vgl. VSW & HGON 1997, WITT et al. 1996) sowie die ziehenden „Species of European Concern“ (SPEC) mit ungünstigem Erhaltungsstatus der „europäischen Roten Liste“ (TUCKER & HEATH 1994).

Wichtig für die Gebietsauswahl in Hessen ist nach Darstellung der STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE (2003) zudem die Berücksichtigung von Erfüllungsgraden, d.h. von den Anteilen der regelmäßig in Hessen vorkommenden Populationen, die durch Schutzgebiete

gesichert werden. In Anlehnung an BOILLOT et al. (1997) wird von folgenden Vorgaben ausgegangen:

- „Sind mehr als 60% des Bestandes in den gemeldeten Gebieten vertreten, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Zahl der Schutzgebiete ausreicht. Bei seltenen, stark gefährdeten Arten werden Erfüllungsgrade von deutlich über 60% angestrebt.
- Sind 20 bis 60% des Bestandes einer relevanten Art berücksichtigt, ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.
- Bei diffus verbreiteten, häufigen Arten können in Ausnahmefällen weniger als 20% erreicht werden.“ (siehe STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2003).

Hessen hat die fünf besten Gebiete für jede der beschriebenen Vogelarten ausgewählt, dabei aber auch die darin gesicherten Populationen beachtet. Sofern die fünf besten Gebiete nicht ausreichten, um die angestrebten Erfüllungsgrade zu erreichen, wurden weitere Gebiete bei der jeweiligen Art aufgeführt, weshalb bei einzelnen Arten maximal bis zu 10 Gebiete benannt wurden. Hierbei wurde besonders auf bereits für andere Arten benannte Schutzgebiete zurückgegriffen.

Die STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2003 führt weiterhin aus:

„Bei sehr seltenen Arten mit kleinen Populationen wurde nach Benennung der fünf wichtigsten Gebiete in Einzelfällen festgestellt, dass noch weitere Gebiete existieren, in denen mehr als jeweils 10 % des hessischen Brutbestandes leben. Um die Tragfähigkeit des Konzeptes zu erhöhen und der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser oft auch mit sehr negativen Bestandstrends behafteten Arten gerecht zu werden, wurden diese auch aus arealkundlich-biogeographischer Sicht bedeutsamen Vorkommen in die Gebietskulisse integriert.“

Auch die Abgrenzung der Schutzgebiete wird von der STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2003 erläutert:

„Die Grenzziehung der Gebiete richtete sich ausschließlich nach den von den relevanten Arten genutzten Biotoptypen bzw. Habitaten. Detailabgrenzungen wurden im Einzelfall nach den Vorkommen zusätzlich wertrelevanter, gefährdeter Brut- und Rastvogelarten (Rote Liste-Kategorien 1-3, SPEC-Kategorien 1-3) vorgenommen. Zusätzlich orientierte sich die Abgrenzung an deutlich im Gelände und topographischen Karten abgrenzbaren Strukturen (z.B. Waldgrenzen, Straßen, Gräben, Wege). Die Großflächigkeit einiger Gebiete in Mittel- und Nordhessen ergibt sich durch die sehr große Bedeutung dieser Gebiete für einige Arten mit hohem Flächenanspruch (z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Grauspecht) und der hohen Ver-

antwortung, die Hessen aufgrund von Waldreichtum und Lebensraumausstattung für diese Arten international trägt (vgl. auch Ausführungen der Kommission im ergänzenden Aufforderungsschreiben).“

Durch die Anwendung der von der STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2003 dargestellten Kriterien sind in Hessen 55 Gebiete als EG-Vogelschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 313.024 ha ermittelt worden. Dies entspricht 14,8 % der Landesfläche Hessens.

Die Kriterien der Landes Hessen zur Auswahl von Vogelschutzgebieten im Einzelnen (siehe STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2003):

Kriterien für Anhang I – Arten gemäß Art. 4 (1) der Richtlinie:

a) Top 5-Kriterium (Anhang I-Arten):

- Das Gebiet gehört zu den 5 wichtigsten Brut- oder Rastgebieten einer Anhang I-Art in Hessen.

b) 10%-Kriterium (Anhang I-Arten):

- Existieren weitere Gebiete, die jeweils mehr als 10% des hessischen Brut oder Rastbestandes einer Anhang I-Art beherbergen, werden diese Gebiete zusätzlich als SPA aufgenommen.

Kriterien für Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, nach Art. 4 (2) der Richtlinie:

a) Top 5-Kriterium (Nicht-Anhang I-Arten):

- Das Gebiet gehört zu den 5 wichtigsten Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungsgebieten oder Rastplätzen einer regelmäßig in Hessen auftretenden Zugvogelart. Gefährdeten Zugvogelarten und dem Schutz von Feuchtgebieten wird dabei eine besondere Bedeutung beigemessen.

Als „gefährdete Zugvogelarten“ werden die nicht in Hessen brütenden Arten des Anhangs I (vgl. Kriterium 1), die Zugvogelarten der Kategorien 1-3 der Roten Liste Hessens und Deutschlands sowie die ziehenden „Species of European Concern“ der Kategorien 1-3 (SPEC mit ungünstigem Erhaltungszustand) angesehen.

b) 10%-Kriterium (Nicht-Anhang I-Arten):

- Existieren weitere Gebiete, die jeweils mehr als 10% des hessischen Brut- oder Rastbestandes einer nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelart beherbergen, werden diese Gebiete zusätzlich als SPA aufgenommen.

3.3.6 Baden-Württemberg

Das Auswahlkonzept Baden-Württembergs stellt die Verantwortung des Bundeslandes sowie Deutschlands für den Schutz von Vogelarten bei der Auswahl geeigneter Schutzgebiete in den Vordergrund. Hohe Bestandsanteile des mitteleuropäischen Gesamtbestandes einer Art in Deutschland verpflichten danach besonders vordringlich zur Ausweisung von Schutzgebieten. Ist Baden-Württemberg ein Schwerpunktgebiet einer bestimmten Art in Deutschland, so erhöht dies die Meldeverpflichtung ebenfalls. Für alle diese Arten sollen mindestens 20% des baden-württembergischen Bestandes in das Schutzgebietenetz aufgenommen werden. Bei Arten mit einem Schwerpunkt in Deutschland und gleichzeitig in Baden-Württemberg wird der Erfüllungsgrad bis auf 60% erhöht. Dann sollen also mindestens 60% des baden-württembergischen Bestandes geschützt werden. Andere Arten werden lediglich im Zusammenhang mit diesen Arten berücksichtigt.

Die resultierende Gebietsauswahl wird anhand einiger Kriterien eingeschränkt. Auf die Meldung von Schutzgebieten kann verzichtet werden, wenn sie nur für eine einzige Art herausragende Bestände erreichen und wenn diese Art durch Gebiete, die wegen anderen Arten benannt werden müssen, ausreichend repräsentiert wird und das Gebiet nicht gleichzeitig als das geeignetste Gebiet für eine solche Art mit besonderer Verantwortung Baden-Württembergs und/oder Deutschlands zu bezeichnen ist.

Bei häufigen und/oder in geringer Siedlungsdichte weit verbreiteten Arten werden nur Dichtezentren ausgewählt. Wenn Dichtezentren nicht identifiziert werden können, werden diese Arten durch Benennung der für andere Arten ausgewählten Gebiete und FFH-Gebiete unterstützt.

In Baden-Württemberg wurden Vogelschutzgebiete für alle 36 regelmäßig im Land brütenden Vogelarten nach Anhang I der VSchRL ausgewählt. Zugvögel, die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, wurden dann berücksichtigt, wenn sie nach der Roten Liste des Landes als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) oder stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft worden sind.

Baden-Württemberg legt keine Informationen darüber vor, aus denen die Verantwortung Baden-Württembergs für bestimmte Vogelarten, die Erfüllungsgrade und die Bestände dargestellt sind. Zur Abgrenzung von Gebieten werden keine fachlichen Kriterien genannt.

3.3.7 Brandenburg

Das Land Brandenburg hat weitgehend die IBA-Vorschläge von MAYR (1991) übernommen und diese als Vogelschutzgebiete gemeldet. Eine eigenständige Definition von Auswahlkrite-

rien ist hier nicht erfolgt. Zurzeit werden in Brandenburg weitere Vogelschutzgebietsvorschläge in einer Größenordnung von etwa 14 % der Landesfläche diskutiert. Sie fußen auf der überarbeiteten IBA-Liste der Naturschutzverbände.

3.3.8 Sachsen

Wie Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden auch in Sachsen die IBA-Vorschläge von 1991 (MAYR 1991) weitgehend übernommen und in die Schutzgebietskulisse von besonderen Schutzgebieten nach der VSchRL integriert. Sie wurden ergänzt durch die das Jahres 2000 (HEATH & EVANS 2000). Eigenständige Kriterien hat das Land nicht entwickelt.

3.3.9 Sachsen-Anhalt und Thüringen

Auch Sachsen-Anhalt und Thüringen haben auf die Definition eigenständiger Kriterien zur Auswahl von Vogelschutzgebieten verzichtet und stattdessen die IBAs von 1991 und 2000 (MAYR 1991, HEATH & EVANS 2000) als Vogelschutzgebiete gemeldet.

3.4 Fachliche Grundlagen des EU-Mitgliedsstaats Dänemark zur Auswahl von Vogelschutzgebieten

Da es sich bei der VSchRL um eine EU-weite Naturschutzrichtlinie handelt, können andere Mitgliedsstaaten als weitere Beispiele für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben zur Ausweisung von Schutzgebieten herangezogen werden. Im vorliegenden Fall ist der an Schleswig-Holstein direkt angrenzende Nachbarstaat Dänemark gewählt worden, da hier z.T. vergleichbare geographische Verhältnisse vorzufinden sind und sich Schleswig-Holstein und sein Nachbarland im Bereich der Küsten gleichartige Biotope und damit auch die dazugehörigen Vogelzönosen teilen.

In Dänemark sind bereits 1983 insgesamt 111 Vogelschutzgebiete ausgewiesen worden. Seitdem haben die Dänen die Entwicklung der dort geschützten Arten beobachtet, die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst (siehe MILJØ- OG - ENERGI-MINISTERIET SKOV - OG NATURSTYRELSEN 1999). Im Gegensatz zu den deutschen Bundesländern haben sich die Anzahl und die Abgrenzungen der Schutzgebiete seit ihrer Ausweisung nur geringfügig verändert. Es wurden keine zusätzlichen Gebiete ausgewiesen. Die Gebietskulissen sind lediglich kleineren Korrekturen unterworfen worden, etwa zur Herausnahme landwirtschaftlich genutzter und ornithologisch wenig geeigneter Flächen oder von Bebauungen. Dies spricht für eine auch aus Sicht der EU-Kommission weitgehende Erfüllung der Vorgaben zur Umsetzung der VSchRL.

Zur Auswahl von Vogelschutzgebieten in Dänemark wurden zwei Kriterien angewandt. Zu nennen sind:

1. Das Gebiet sollte eine besondere Bedeutung für mindestens eine Art des Anhangs I der VSchRL haben. Gemeint sind hier vor allem die Gebiete, in denen die Arten brüten.
2. Das Gebiet sollte ein regelmäßig in Anspruch genommenes Rast- oder Überwinterungsareal für mindestens 1 % des Flyways (der ziehenden Population) einer oder mehrerer Arten, die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, sein.

Dänemark hat 37 Schutzgebiete alleine für Anhang I – Vogelarten, weitere 15 wegen ihrer Bedeutung für Zugvögel ausgewiesen. Insgesamt 59 Schutzgebiete erfüllten beide Kriterien. Einzig ein Gebiet ist ausgewiesen worden, das weder das eine noch das andere Kriterium erfüllt, da hier weder Anhang I – Arten noch Zugvögel Grund für die Ausweisung eines Schutzgebiets waren.

Die Auswahl von Schutzgebieten Dänemark erfolgte also nach vergleichsweise wenigen und leicht nachvollziehbaren Kriterien. Im Vordergrund stehen die wichtigsten Brutplätze der Anhang I – Arten, nicht deren Rast- oder Überwinterungsgebiete. Für Zugvögel, die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, ist eine gewisse internationale Bedeutung entscheidende Voraussetzung für die Schutzgebietsausweisung. Es muss regelmäßig mindestens 1 % der ziehenden Population eines Zugvogels in einem Gebiet vorkommen, damit es über eine Eignung als besonderes Schutzgebiet im Sinne der VSchRL verfügt.

Die dänischen Vogelschutzgebiete und die in Dänemark unter den Schutz der VSchRL fallenden Arten sind einer detaillierten Beobachtung unterzogen worden, so dass Gefährdungen und Populationsveränderungen, auch außerhalb von Schutzgebieten, vom MILJØ- OG - ENERGI-MINISTERIET SKOV - OG NATURSTYRELSEN (1999) dargestellt werden können. Für jede vogelschutzrelevante Art liegen zudem Angaben über die Anteile der in Schutzgebieten geschützten Populationsanteile einer jeden Art vor.

3.5 Bisheriger Stand der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein

In Tabelle 3 sind die bisher vom Land Schleswig-Holstein an die EU – Kommission übermittelten Vogelschutzgebiete aufgelistet. Insgesamt handelt es sich hierbei um 73 verschiedene Gebiete mit einer Flächengröße von 719.846 ha oder 7.198 km². Den flächenmäßig größten Anteil nehmen dabei das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer mit den angrenzenden Küstenbereichen, das Seevogelschutzgebiet Helgoland, die West- und Nordküste der Insel Fehmarn, und die Flensburger Förde ein (Tabelle 3).

Tabelle 3: Bisherige Vogelschutzgebietsmeldungen des Landes Schleswig-Holstein an die EU-Kommission (Quelle: EU-Kommission 2003).

lauf. Nr.	Nr.	Gebietsname	Größe in ha
1	0916-302	Nord-Sylt	1787
2	0916-303	NTP S-H Wattenmeer u. angrenzender Küstenstreifen	446146
3	1015-301	Dünenlandschaft auf dem Roten Kliff/Sylt	154
4	1016-301	Niellönn/Sylt	67
5	1016-302	Braderuper Heide/Sylt	128
6	1017-301	Rickelsbüller Koog	517
7	1115-301	Rantumbecken NSG	567
8	1115-302	Baakdeel -Rantum/Sylt	202
9	1115-303	Rantumer Dünen/Sylt	350
10	1116-301	Morsum-Kliff	43
11	1119-401	Gotteskoog-Gebiet	892
12	1121-401	Fröselv-Jardelunder Moor	225
13	1123-401	Flensburger Förde	10655
14	1215-301	Hörnum-Odde/Sylt	67
15	1216-301	Nordspitze Amrum	68
16	1315-301	Amrumer Dünen	711
17	1316-401	Godelniederung auf Föhr	148
18	1317-401	Nordfrisische Halligen	1807
19	1318-401	Hauke-Haien-Koog	542
20	1326-301	Schwansener See NSG	202
21	1419-301	Nordstrander Bucht/Beltringharder Koog	3374
22	1423-401	Schlei	8669
23	1432-401	Nördlicher Binnensee, Fastensee und Salzensee	794
24	1519-301	Westerspätlinge	27
25	1525-401	Eckernförder Bucht mit Flachgründen	7916
26	1528-401	Bottsand und Kolberger Heide	5584
27	1531-401	West- und Nordküste der Insel Fehmarn	23690
28	1533-401	Küste vor Staberhuk	1562
29	1622-401	Eider-Treene-Sorge-Niederung	7174
30	1623-302	Binnendünen und Moorlandschaft im Sorgetal	886
31	1628-302	Selenter See	2390
32	1630-401	Hohwachter Bucht	7901

Fortsetzung **Tabelle 3**

lauf. Nr.	Nr.	Gebietsname	Größe in ha
33	1632-401	Ostbucht des Fehmarnsundes	1679
34	1719-303	Untereider	3326
35	1725-301	Ahrensee und nordö. Westensee	628
36	1727-401	Lanker See	839
37	1728-401	Teiche zwischen Selent und Plön	443
38	1729-302	Kossautal	106
39	1731-401	Oldenburger Graben	1262
40	1733-301	Sagasbank	3238
41	1813-401	Seevogelschutzgebiet Helgoland	137258
42	1819-401	Meldorfer Bucht	3508
43	1823-401	Staatsforsten Barlohe	2366
44	1828-401	Grosser Plöner See	1919
45	1830-301	Neustädter Binnenwasser NSG	277
46	1923-401	Staatsforst Schierenwald	819
47	1924-301	Wälder im Aukrug	597
48	1929-301	Wahlsdorfer Holz	248
49	1929-401	Heidmoor-Niederung	339
50	1931-301	Ostseeküste am Brodtener Ufer	2084
51	2021-401	NSG Kudensee	248
52	2026-401	Barker und Wittenborner Heide	1392
53	2028-401	Wardersee	1043
54	2030-303	Aalbek-Niederung NSG	310
55	2031-401	Traveförde	3287
56	2121-401	Vorland St. Mararethen	244
57	2126-401	Kisdorfer Wohld	721
58	2130-401	Wulfsdorfer Heide	189
59	2226-304	Alsterniederung	922
60	2227-401	Hansdorfer Brook	257
61	2230-301	Mechower Seeufer	31
62	2230-401	Mechower Holz	99
63	2231-301	Culpiner See	29
64	2231-302	Lankower Seeufer, Grammsee und Umgebung	189
65	2323-401	Untereibe bis Wedel	7424
66	2328-401	NSG Hahnheide	1395
67	2328-402	Waldgebiete in Lauenburg	3005
68	2330-303	Salemer Moor	586
69	2330-401	Oldenburger See und Umgebung	123
70	2331-301	Goldenseeufer und Umgebung	50
71	2331-302	Schaalsee mit Niendorfer Binnensee, Priestersee und Grosszecher Küchensee, Phulsee, Seedorfer Küchensee und Umgebung	1795
72	2427-301	Billetal	176
73	2527-301	NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen	150
		Summe:	719846

Vergleicht man die Meldungen der einzelnen Bundesländer miteinander (Abbildung 5), so fällt bei der Anzahl der Gebiete aus Schleswig-Holstein auf, dass das Land mit 73 Vogelschutzgebieten mit Baden-Württemberg die größte Zahl von Meldungen aller Bundesländer an die EU-Kommission durchgeführt hat (Quelle BfN, Stand: 28. Februar 2004).

Da die reine Zahl der Gebiete keine Auskunft darüber gibt, in welchem Flächenumfang Lebensräume zum Schutz von Vogelarten zur Verfügung gestellt werden, sollen in einer weiteren Auswertung die Flächenanteile dargestellt werden, die die einzelnen Bundesländer an der gesamten Meldung von Vogelschutzgebieten aus Deutschland einnehmen (Abbildung 6).

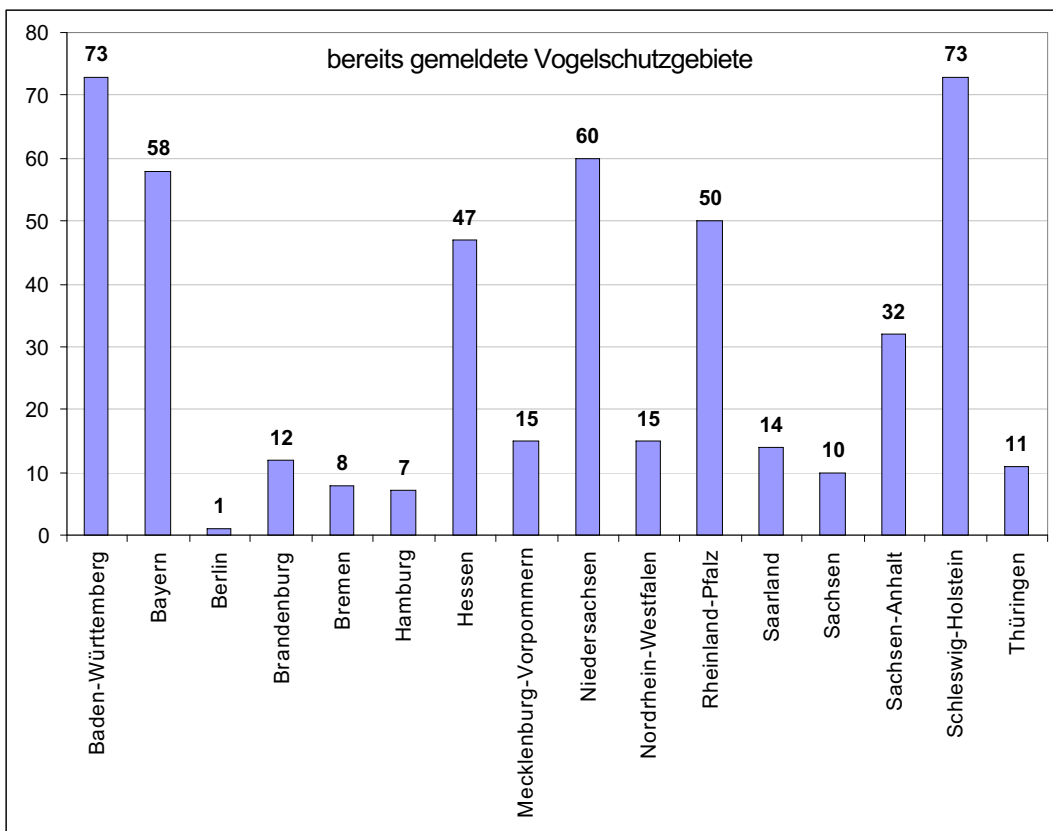


Abbildung 5: Anzahl der bereits an die EU-Kommission gemeldeten Vogelschutzgebiete in den verschiedenen Bundesländern (Quelle BfN, Stand: 28. Februar 2004).

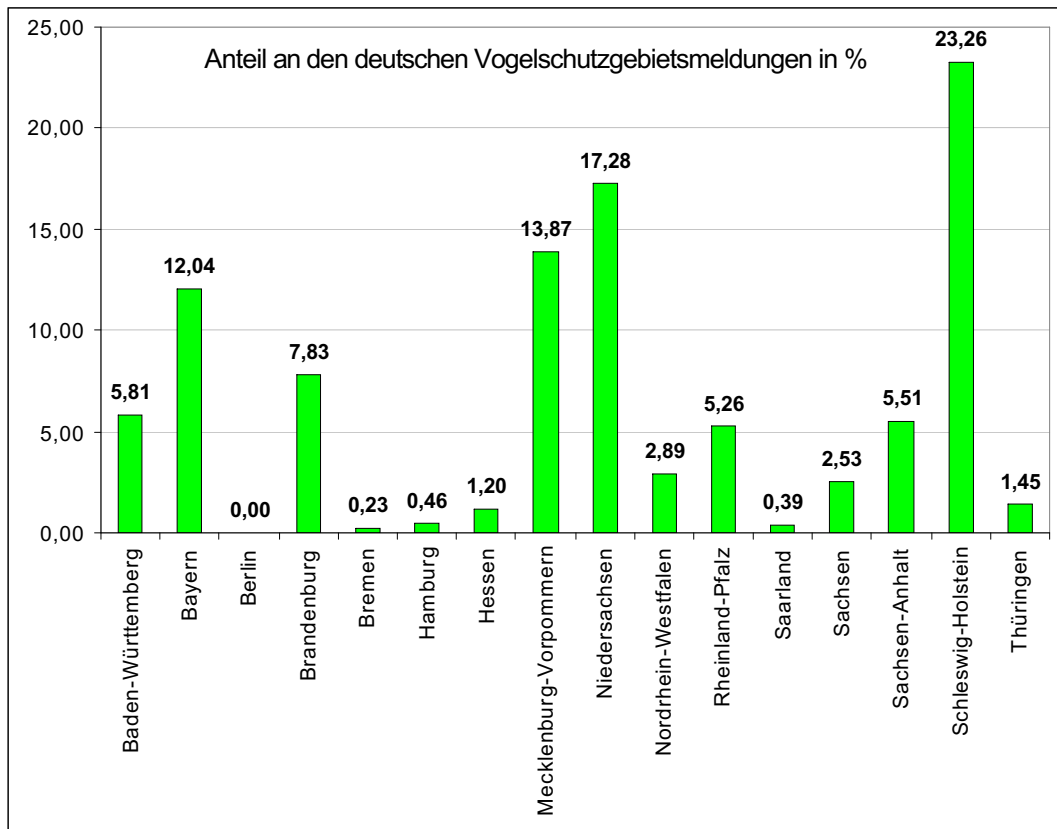


Abbildung 6: Flächenanteile der einzelnen Bundesländer an der gesamten Meldung von Vogelschutzgebieten Deutschlands an die EU – Kommission.

Der von der Generaldirektion Umwelt (DG XI) der EU-Kommission herausgegebenen Publikation „Natura 2000“, Ausgabe 11, Dezember 2003 ist zu entnehmen, dass Deutschland insgesamt 28.977 km² als Vogelschutzgebiete klassifizierte Flächen bereits gemeldet hat. Dies macht nach Aussage der Generaldirektion XI insgesamt ca. 8,1% des nationalen Territoriums („national territory“) aus. Knapp ein Viertel dieser Fläche wird bereits durch die erfolgten Meldungen von Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein, also alleine schon durch dieses Bundesland, beigetragen (Abbildung 6). Erst mit deutlichem Abstand folgen die viel größeren Flächenländer Niedersachsen (17,28%), Mecklenburg-Vorpommern (13,87%) und Bayern (12,04%). Sowohl was die Zahl als auch die flächenmäßige Ausdehnung der bereits gemeldeten Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein anbelangt, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Bundesland innerhalb Deutschlands am intensivsten die Auswahl von Vogelschutzgebieten durchgeführt hat.

Vergleicht man den Umfang der Vogelschutzgebetsmeldungen international, so fallen einige Länder durch hohe Flächenanteile besonders auf. Dänemark beispielsweise, dessen Liste von der EU – Kommission als vollständig angesehen wird, hat insgesamt etwa 22,3% des nationalen Territoriums als Flächen für den Vogelschutz im Sinne der VschRL an die Kommission gemeldet. Betrachtet man die Meldungen dieses Mitgliedstaats der EU etwas genauer, indem man z.B. die Liste der Vogelschutzgebiete, die in der Publikation des

zuständigen Ministeriums vorgestellt wird (MILJØ- OG - ENERGIMINISTERIET SKOV - OG NATURSTYRELSEN 1999), ausgewertet, so fällt auf, dass von den 111 dänischen SPAs, die mit einer Flächengröße von insgesamt 976.000 ha (9.760 km²; nach Angaben der EU – Kommission 9.601 km²) nach Brüssel gemeldet wurden, 70% Wasserflächen sind. Feuchtgebiete weisen einen Anteil von 9%, Wälder und halbnatürliche Habitats ebenfalls 9% und landwirtschaftlich genutzte Flächen 12% auf.

Wendet man dieselbe Vorgehensweise der Bilanzierung, so wie es der Vorgehensweise von Dänemark, allen übrigen EU-Staaten (bis auf Deutschland) und der EU-Kommission entspricht, auch auf Schleswig-Holstein an, so ergibt sich für die bereits gemeldeten Gebiete aus diesem Bundesland im Vergleich zu Dänemark das in Abbildung 7 dargestellte Bild.

Nach dem von der EU-Kommission obligatorisch angewendeten Berechnungsverfahren liegt Schleswig-Holstein mit einem Anteil von nahezu 46% an der Gesamtfläche des Landes nicht nur innerhalb Deutschlands sondern auch im europäischen Vergleich mit Abstand vorne. Erklärt werden kann dies durch die sehr großflächigen Meldungen von Vogelschutzgebieten insbesondere an den Küsten und in den küstennahen Regionen des Landes.

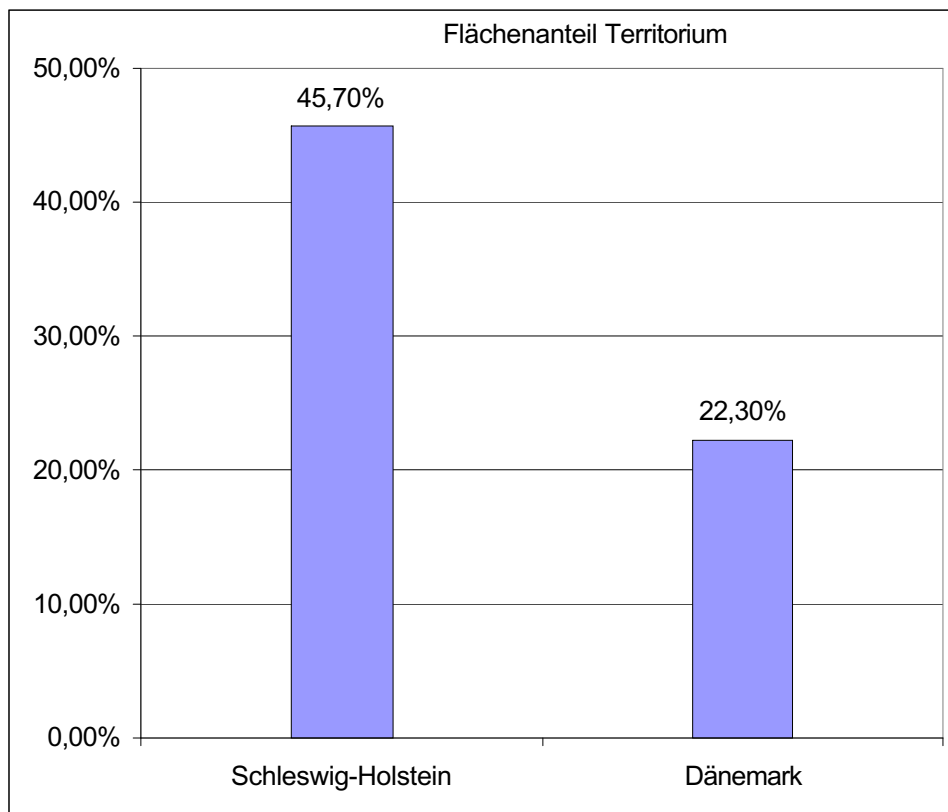


Abbildung 7: Anteil der Flächen, die als Vogelschutzgebiete im Sinne der VSchRL von Schleswig-Holstein und Dänemark an die EU-Kommission gemeldet wurden, am Gesamtterritorium des Bundeslandes bzw. Dänemarks.

3.6 Fazit: Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Konzepte zur Auswahl von Vogelschutzgebieten und ihre Umsetzung

In Kapitel 3 der vorliegenden Stellungnahme werden verschiedene Konzepte zur Identifizierung ornithologisch bedeutsamer Flächen vorgestellt. Die Kriterien für die Auswahl von IBAs stellen diesbezüglich eine Möglichkeit dar. Die sog. IBA Liste ist in den vergangenen Jahren mehrfach überarbeitet worden. Während die IBA - Liste aus dem Jahre 1989 von der Bundesregierung als „unabhängige Studie in Zusammenarbeit mit der Kommission“ bezeichnet wird, beanstandet sie die neueren IBAs inhaltlich. Bundesregierung und EU-Kommission gehen davon aus, dass die IBA-Listen teilweise fehlerhaft sind und eine „bedingungslose und identische Umsetzung“ nicht erwartet werden kann. Trotz dieser Einschränkungen stellt das IBA – Verzeichnis für die EU – Kommission sowie den EU-GH solange eine Referenzliste zur Beurteilung der Umsetzung der VSchRL in den Mitgliedstaaten dar, bis ein alternatives schlüssiges Konzept von den jeweiligen Mitgliedstaaten zur Umsetzung vorgelegt wird.

Die Zahl der IBA-Gebiete ist Ende der 1990er Jahre sprunghaft angestiegen. Während 1996 noch 169 IBA – Gebiete beschrieben wurden, waren es 2002 bereits 542. Durch diese regelmäßigen Zunahmen von Gebieten relativierten sich die z.T. umfangreichen Meldungen von Vogelschutzgebieten in den einzelnen Bundesländern ständig. So war nach Auskunft der EU-Kommission aus der IBA – Liste 2000 lediglich das IBA – Gebiet „DE020“ in Schleswig-Holstein nicht als Vogelschutzgebiet gemeldet (EU-KOMMISSION 2003). Erst durch das Erscheinen der IBA – Liste 2002 stieg das „Meldedefizit“ Schleswig-Holsteins wieder an. Nun fehlten 5 IBA – Gebiete in den offiziellen Vogelschutzgebietsmeldungen (EU –KOMMISSION 2003).

Auch im europäischen Vergleich ist die Zahl der IBA – Gebiete in Deutschland mehr als beachtlich. Länder, die über in etwa vergleichbare Flächengrößen verfügen, wie etwa Finnland, Italien oder Schweden liegen mit 96, 187 bzw. 73 IBA-Gebieten um mehrere Faktoren unter dem Wert für Deutschland (542 Gebiete). Selbst für die sehr viel größeren Länder wie z.B. Frankreich und Spanien finden sich in der aktuellen IBA – Liste mit 277 und 391 deutlich weniger Gebiete als in Deutschland. Hierbei ist zudem noch die hohe Bevölkerungsdichte in Deutschland zu beachten.

Die zahlen- und flächenmäßigen Kriterien zur Identifizierung von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung sind in der Ramsar – Konvention festgelegt. Aufgrund dieser Kriterien wurden von der Bundesrepublik Deutschland bisher ca. 30 Gebiete angemeldet. Eins dieser Gebiete liegt im Bundesland Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer). Neben diesen bereits gemeldeten Flächen wurde vom Bundesamt für Naturschutz in einem „Ramsar – Bericht Deutschland“ (MITLACHER 1997) auch eine Liste von Flächen, die als

Ramsar- Kandidaten (insgesamt 20) in Frage kommen, erstellt. Sieben dieser dort aufgeführten Flächen befinden sich in Schleswig-Holstein. Diese wurden vom MUNL bereits in verschiedenen Landschaftsrahmenplänen aufgegriffen und für eine Benennung vorgeschlagen und sind nahezu vollständig in der Tranche 2 als Vogelschutzgebiete gemeldet worden.

Die Vorgehensweise der einzelnen Bundesländer bei der Auswahl der Vogelschutzgebiete ist z.T. sehr unterschiedlich. Es gibt in diesem Zusammenhang keine übergeordnete Stelle, die koordinierende Funktionen übernimmt, um beispielsweise starke Ungleichgewichte bei den Meldungen zu verhindern. Beurteilt man den Anteil der einzelnen Bundesländer an den bereits durchgeführten deutschen Vogelschutzgebietenmeldungen, so fällt die herausragende Stellung des Landes Schleswig-Holstein auf. Absolut gesehen die höchste Zahl (73) und zudem etwa ein Viertel der Fläche aller Vogelschutzgebiete in Deutschland werden bereits durch die erfolgten Meldungen in Schleswig-Holstein, also alleine schon durch dieses Bundesland, beigetragen. Erst mit deutlichem Abstand folgen die viel größeren Flächenländer Niedersachsen (17,28%), Mecklenburg-Vorpommern (14,82%) oder etwa Bayern (12,64%). Sowohl, was die Zahl als auch die flächenmäßige Ausdehnung der bereits gemeldeten Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein anbelangt, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Bundesland innerhalb Deutschlands am intensivsten die Auswahl von Vogelschutzgebieten durchgeführt hat.

Auch im internationalen Vergleich können sich die bisherigen Gebietsmeldungen des nördlichsten deutschen Bundeslandes sehen lassen. Nach dem von der EU-Kommission obligatorisch angewendeten Berechnungsverfahren liegt Schleswig-Holstein mit einem Anteil von nahezu 46% an der Gesamtfläche des Landes nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch im europäischen Vergleich mit Abstand vorne (Dänemark ca. 22,3%). Erklärt werden kann dies durch die sehr großflächigen Meldungen von Vogelschutzgebieten, insbesondere an den Küsten und in den küstennahen Regionen des Landes.

4. Herleitung der wichtigsten Faktoren für ein schlüssiges Konzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten

4.1. Zur Schutzwürdigkeit von Arten nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Vor der eigentlichen Identifizierung von Schutzgebieten stellt sich zunächst die Frage, für welche Arten solche Schutzgebiete auszuweisen sind. Die Ausweisung der geeignetsten Gebiete als Schutzgebiete kommt gemäß Art. 4 Abs. 1 der VSchRL zunächst nur für Arten in Betracht, die im Anhang I aufgeführt sind. Diese sind folgerichtig daher auch von den meisten Bundesländern aufgelistet worden. Für diese Arten zu diskutieren ist lediglich die Frage, in welchem Umfang Schutzgebiete eingerichtet werden sollen und welches die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete sind. Hierauf wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

Wichtig ist die Frage, wie mit Vogelarten umgegangen wird, die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind. In Art. 4 Abs. 2 der VSchRL wird das Repertoire zu schützender Arten auf die Zugvögel beschränkt. Nach BAUER & BERTHOLD (1997) sind als „echte Zugvögel“ Lang- und Mittelstreckenzieher zu bezeichnen, also solche, die regelmäßig mit einem Großteil ihrer Populationen zumindest über mittlere Strecken ziehen, deren Sommer- und Winterlebensräume sich folglich biogeographisch voneinander unterscheiden. Das NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTMINISTERIUM (2000) definiert Zugvögel als Arten, die im Laufe eines Jahres regelmäßige Wanderungen unternehmen. Solche Wanderungen sind vor allem Zugbewegungen zwischen (nördlichen) Brutgebieten und (südlichen) Überwinterungsplätzen. Nach dieser Definition fallen sowohl Lang- als auch Kurzstreckenzieher unter den Begriff der Zugvögel. Auch Teilstreckenzieher, bei denen nur ein Teil der Population zieht, werden danach als Zugvögel eingeordnet.

Einige Bundesländer machen bei den Zugvögeln, die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, noch eine Unterscheidung. Sie weisen nicht für alle hier einzuordnenden Arten Schutzgebiete aus, sondern nur für besonders gefährdete Arten. In Baden-Württemberg z.B. werden nur Schutzgebiete für stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Zugvogelarten ausgewiesen. In Hessen sind es Zugvogelarten der Kategorien 1-3 der Roten Liste Hessens und Deutschlands sowie die ziehenden „Species of European Concern“ der Kategorien 1-3 (SPEC mit ungünstigem Erhaltungszustand, siehe Kapitel 3.3.5 und 3.3.6), für die Vorrang bei der Auswahl von Schutzgebieten besteht.

Da nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL Wert auf die „Berücksichtigung der Schutzerfordernis“ gelegt wird, ist eine Beschränkung der Arten, für die Schutzgebiete eingerichtet werden,

nach dem Vorbild Baden-Württembergs oder Hessens sinnvoll. Eine „Schutzerfordernis“ besteht für nicht gefährdete und häufige Arten nicht, auch wenn es sich um Zugvögel handelt. Als Beispiele können der Zilp-Zalp oder der Fitis gelten. Die Ausweisung von Schutzgebieten für diese weit verbreiteten und häufigen Zugvogelarten lässt sich fachlich nicht begründen. Bei seltenen oder gefährdeten Arten dagegen ist die Schutzerfordernis anders einzuschätzen. Hierfür sind die Roten Listen ein gutes Hilfsmittel. Bei Zugvögeln, die in Deutschland nicht brüten, können die SPEC-Kategorien nach TUCKER & HEATH (1994) herangezogen werden. Dies sind die Vögel, für deren Schutz Europa eine besondere Verantwortung hat. Zugvogelarten, die nicht in diesen Kategorien zu finden sind und auch in den deutschen Roten Listen bzw. denen der Bundesländer zu finden sind, bedürfen also auch keiner Schutzgebietsausweisung.

Aus den Inhalten der Richtlinie geht klar hervor, dass Arten, die weder im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind noch als Zugvögel zu bezeichnen sind, nicht als Begründung für ein besonderes Schutzgebiet nach der VSchRL herangezogen werden können.

4.2 Methoden zur Bestandsermittlung

4.2.1 Abgrenzung von Erfassungs-Teilgebieten zur Identifizierung möglicher Schutzgebiete

Anlässe ökologischer Bestandsaufnahmen sind häufig planungsrelevante Vorhaben wie Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Pflege- und Entwicklungspläne, Verträglichkeitsuntersuchungen für FFH- und Vogelschutzgebiete, in einzelnen Fällen evtl. auch Landschaftspläne (vgl. PLACHTER et al. 2002). Nicht zu unterschätzen ist die Bedeutung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben von Universitäten sowie Landes- und Bundesämtern. Kartierungen von Schutzgebieten spielen ebenfalls eine Rolle für das Zusammentragen ornithologischer Daten. Allerdings werden diese bisher bei weitem nicht in allen Schutzgebieten durchgeführt. Alle diese Feldstudien finden auf definierten Untersuchungsflächen statt, die sich aus den jeweiligen Fragestellungen und Anlässen für die Bestandsaufnahmen ergeben. Sie liefern also ein Bild der Bestände von Vögeln auf klar abgegrenzten Flächen und sind nur als ergänzende Informationen für gezielte Schutzgebietsausweisungen anzusehen, da sie nicht flächendeckend erhoben worden sind.

Die größte Bedeutung für den Kenntnisstand zu Vorkommen und Verbreitung von Vögeln in Deutschland haben sicherlich die zahlreichen ehrenamtlich tätigen Ornithologen, die umfangreiches Datenmaterial in ihrer Freizeit sammeln. Sie sind es vor allem, die dazu beitragen, dass der Wissensstand zur flächigen Verbreitung und Populationsdichte von Vogelarten in Deutschland als einigermaßen gut zu bezeichnen ist. Auf dieser Basis ist es z.B. möglich,

Brutvogelatlantent zu erstellen. Ein solcher liegt auch für Schleswig-Holstein vor (BERNDT et al. 2003).

Basis des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein (BERNDT et al. 2003) ist eine halbquantitative Gitterfeldkartierung, mit der nicht nur Angaben über das Vorkommen von Vogelarten, sondern auch eine ungefähre Abschätzung ihrer Bestände möglich sind. Voraussetzung für eine solche Bestandsaufnahme ist die Abschätzung der Populationen von Vogelarten in einem klar umgrenzten Quadranten (in Schleswig-Holstein wurden topographische Karten mit einem Maßstab von 1:25.000 (TK 25) gewählt und geviertelt = TK 25 - Viertel) sowie eine genaue Kenntnis des Biotopinventars. An der Kartierung nahmen u.a. ehrenamtliche Mitarbeiter und studentische Hilfskräfte teil.

Rasterkartierungen wie die in Schleswig-Holstein sind geeignet, Dichtezentren von Vogelarten zu lokalisieren. Dies kann eine wichtige Grundlage auch für die Ermittlung der Verbreitungsschwerpunkte der nach der VSchRL zu schützenden Vogelarten sein. Solche Bereiche mit zahlenmäßig bedeutsamen Beständen der jeweils zu schützenden Art können dann einer gezielten Bestandsaufnahme unterzogen werden. Dabei sind Erfassungs-Teilgebiete abzugrenzen, die aus Lebensräumen bestehen, in denen die jeweiligen Arten auch angetroffen werden können. Für Wiesenbrüter würden so z.B. unterschiedliche Grünlandflächen in die gezielte Bestandserfassung einbezogen. Bei Spechten als weiteres Beispiel wären klar abgrenzbare Wälder als Untersuchungsflächen auszuwählen.

Beispiele für klar abgegrenzte Erfassungs-Teilgebiete gibt es z.B. aus dem Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer (HÄLTERLEIN 1998, RÖSNER 1998). In allen Fällen ist das Biotopinventar, das wiederum aufgrund der abiotischen (z.B. der geologischen, klimatischen oder nutzungsbedingten) wie biotischen Voraussetzungen entsteht, von entscheidender Bedeutung zur Abgrenzung von Teilgebieten. Die Flächen, in denen Vogelbestände aufgrund der Lebensraumvoraussetzungen besonders hohe Bestände erreichen, sind dann auch die entscheidenden Grundlagen für die spätere Abgrenzung von Schutzgebieten. Aus ornithologischer Sicht ist es also angezeigt, die Teilgebiete zu Schutzgebieten zusammenzufassen, in denen auch tatsächlich bedeutsame Bestände der jeweiligen vogelschutzrelevanten Art oder Arten nachgewiesen wurden.

Da Schutzgebietsausweisungen nach der VSchRL eine zentrale Bedeutung für den Erhalt der jeweils wertgebenden Vogelarten haben sollen, ist eine gezielte Bestandsaufnahme unumgänglich. Diese sollte auf standardisierten Verfahren beruhen, wie es sie in der Ornithologie bereits seit längerem gibt (siehe nachfolgendes Kapitel 4.2.2). Die VSchRL hat für eine solche gezielte Bestandsaufnahme ausreichend Raum geboten, verdeutlicht man sich, dass

diese Richtlinie bereits seit 1979 existiert, damit also bereits ein Zeitraum von 25 Jahren zur Identifizierung der geeignetsten Gebiete für jede der schutzgebietsrelevanten Arten vergangen ist.

4.2.2 Standardisierte Bestandsermittlung

Methoden zur Ermittlung von Vogelbeständen durch freilandökologische Untersuchungen sind in der Literatur bereits ausführlich beschrieben worden (siehe z.B. JÖBGES & WEISS 1996, GNIELKA 1990, SUDMANN et al. 2002, FINCK et al. 1992, TRAUTNER 1992). Ihnen allen ist gemein, dass meist artspezifisch unterschiedliche Methoden zur möglichst vollständigen Erfassung von Brut- oder Rastbeständen vorgestellt werden. Zu achten ist dabei z.B. auf den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme sowie die Häufigkeit der Begehungen. Solche Methoden sollten daher auch bei der Ermittlung der Bestände in vorzuschlagenden Schutzgebieten Berücksichtigung finden. Wieder sei auf die Zeitspanne von 25 Jahren seit Einführung der VSchRL aufmerksam gemacht, die eine methodische Vorgehensweise bei der Bestandsaufnahme auch bei größeren und zahlreichen Gebieten möglich gemacht haben müsste.

Besonders die Einschätzung von Brutvorkommen bedarf einer standardisierten Methode, damit Bestände nach einem möglichst einheitlichen und verlässlichen Schema bewertet werden können und Bruten nur dann als solche verzeichnet werden, wenn sie zumindest wahrscheinlich sind. Als Beispiel kann hier die internationale Übereinkunft der E.O.A.C.-Brutvogelstatus-Kriterien (**E**uropean **O**rnithological **A**tlas **C**ommittee) gelten. Anhand dieser Kriterien kann die Wahrscheinlichkeit der Brut einer bestimmten Art im untersuchten Raum beurteilt werden. Dabei wird unterschieden zwischen „sicher brütend“ (Kriterium 10 bis 16), wahrscheinlich brütend (Kriterium 3 bis 9) und möglicherweise brütend (Kriterium 1 bis 2, s.u.). Um Revierpaare zu ermitteln, sollten in der Regel zumindest die Kriterien 3 und 4 während der Kartierung erfüllt sein („dauerhaftes Revier, vermutet durch Feststellung von Territorialverhalten an mindestens 2 Tagen mit wenigstens einwöchigem Abstand am gleichen Platz“ bzw. „Paar in der Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet“).

Die E.O.A.C.-Brutvogelstatus-Kriterien im Einzelnen:

sicher brütend

16 Nest mit Jungen gesehen oder gehört

15 Nest mit Eiern

14 Altvögel tragen Futter für die Jungen oder Kotballen

13 Altvögel verlassen oder besuchen Nistplatz unter Umständen, die auf ein besetztes Nest hinweisen

12 gerade flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) gesehen

11 gebrauchtes Nest oder Eischalen aus dieser Brutsaison gefunden

10 Angriffs- oder Ablenkungsverhalten (Verleiten)

wahrscheinlich brütend

- 9 Nestbau, Höhlenbau
- 8 Brutfleck bei gefangenen Altvögeln
- 7 Angst- oder Warnverhalten von Altvögeln (das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt)
- 6 Vögel, die einen wahrscheinlichen Nistplatz besuchen
- 5 Balzverhalten
- 4 dauerhaftes Revier, vermutet durch Feststellung von Territorialverhalten an mindestens 2 Tagen mit wenigstens einwöchigem Abstand am gleichen Platz
- 3 Paar in der Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet

möglicherweise brütend

- 2 singendes Männchen während der Brutzeit anwesend
- 1 Art in der Brutzeit im möglichen Bruthabitat beobachtet

Revier- oder Brutpaare werden also erst dann als solche kartiert, wenn sie entweder als ortsfeste Paare eindeutig identifiziert worden sind bzw. Revier- oder Brutverhalten festgestellt wurde. Einzeltiere werden als Brutpaare gezählt, wenn sie wiederholt an der gleichen Stelle nachgewiesen wurden, ein Revierverhalten somit anzunehmen und eine Brut wahrscheinlich ist.

Auch die Ermittlung von Rastvogelbeständen bedarf der artspezifischen Festlegung von Erfassungs- und Zählmethoden sowie die Wahl der richtigen Zeitpunkte und -spannen, um die Vögel mit hoher Wahrscheinlichkeit auch antreffen zu können. Wichtig für die Einschätzung der Bedeutung von Gebieten für Vogelarten während des Zuges ist die Regelmäßigkeit, mit der Gebiete in Anspruch genommen werden. Für die Schutzgebietsauswahl in Dänemark wird folgerichtig von regelmäßig in Anspruch genommenen Rast- oder Überwinterungsarealen gesprochen (siehe Kapitel 3.4).

4.3 Bestimmung des Schutzgebietsbedarfs

4.3.1 Schutzbedürftigkeit aufgrund bestehender Gefährdungen

Die VSchRL macht keine konkrete Vorgaben, wie viele geeignete Gebiete für jede zu schützende Art als Schutzgebiete auszuweisen sind. Sowohl in Art. 4 Abs. 1 als auch in Art. 4 Abs. 2 finden sich jedoch Hinweise, welche Faktoren bei der Festlegung des Schutzgebietsbedarfs für die einzelnen Vogelarten zu beachten sind.

In Art. 4 Abs. 1 werden u.a. „vom Aussterben bedrohte Arten“ und „gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten“ herausgestellt. Gefährdungsgrad und

Empfindlichkeit sind also wichtige Attribute, die bei der Schutzgebietsauswahl einbezogen werden müssen. Besonders wichtig ist außerdem die Tatsache, dass in Art. 4 Abs. 1 auch betont wird, dass „Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten“ bei den Bewertungen zu berücksichtigen sind. Es ist folglich plausibel anzunehmen, dass sich der Schutzgebietsbedarf einer jeden Art an ihrer Bestandssituation und -entwicklung orientieren sollte. Vom Aussterben bedrohte oder stark zurückgehende Arten des Anhangs I der VSchRL bedürfen der verstärkten Ausweisung von Schutzgebieten. Arten, deren Erhaltungsstatus als günstig anzusehen ist, müssen folglich in viel geringerem Maße durch Schutzgebietsausweisungen abgesichert werden. Die Angabe von „Erfüllungsgraden“ (Anteil der Population in Schutzgebieten) für die Schutzgebietsausweisung in Abhängigkeit der Bestandssituation einer jeden Art ist also unverzichtbar.

Auch in Art. 4 Abs. 2 der VSchRL wird die „Berücksichtigung der Schutzerfordernisse“ für die Wahl „geeigneter Maßnahmen“ zum Schutz von Zugvögeln angesprochen (vgl. Kap. 2.1.1.1). Damit kann eine ähnliche Vorgehensweise angenommen werden wie für Anhang I - Arten.

4.3.2 Schutzbedürftigkeit aufgrund der Verbreitungssituation

Neben der Bestandssituation finden in Art. 4 Abs. 1 der VSchRL „Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten“ und „andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen“, Erwähnung. Hier fließen Argumente ein, die Verbreitungssituation von Arten berücksichtigen. Für Gebiete, in denen bestimmte Vogelarten konzentriert vorkommen oder deren Arten sich durch eine hohe Spezialisierung und Stetigkeit auszeichnen, lässt sich eine besondere Schutzpriorität formulieren. Umgekehrt sind weit verbreitete Arten in geringeren Anteilen durch Schutzgebiete abzusichern. Gebiete, deren Charakteristik für spezialisierte Arten nicht geeignet ist, haben ebenfalls eine geringere Schutzpriorität. Es ist daher fachlich begründet, dass einige Bundesländer bei weit verbreiteten und/oder wenig spezialisierten Arten durch Schutzgebietsausweisungen geringere Erfüllungsgrade anstreben als bei stark spezialisierten oder konzentriert auftretenden Vogelarten.

4.4 Zu beachtende Faktoren für ein schlüssiges Bewertungsverfahren

4.4.1 Möglichkeiten zur Bewertung der „zahlenmäßigen Eignung“

Mit dem Hinweis auf eine „zahlenmäßige Eignung“ nach Art. 4 Abs. 1 der VSchRL sind besonders hervorzuhebende Bestände von Vogelarten gemeint. Einige Fragen werden durch den Begriff der „zahlenmäßigen Eignung“ jedoch nicht beantwortet. Zu nennen sind beispielsweise:

1. Auf welches geographische Bezugssystem bezieht sich die „zahlenmäßige Eignung“ im Sinne der VSchRL?
2. Welche absoluten oder relativen Bestandszahlen stellen einen Konsens für eine „zahlenmäßige Eignung“ unter Ornithologen dar?
3. Wie muss der Flächenbezug gewählt werden, damit von zahlenmäßig geeigneten „Gebieten“ gesprochen werden kann und nicht von großflächigen und willkürlich abgegrenzten Räumen oder gar ganzen Landschaften?

Das Bezugssystem der VSchRL sind gemäß Art. 4 die „geografischen Meeres- und Landgebiete“, auf die sich die Richtlinie bezieht. Es handelt sich also um die gesamte Fläche der Mitgliedstaaten der EU, die als Betrachtungsraum gewählt worden ist. Auch wenn die Meldung von Vogelschutzgebieten durch die einzelnen Mitgliedstaaten geschieht (und in Deutschland sogar von den einzelnen Bundesländern), ist dabei der EU-weite Bezugsraum zu beachten. Besonders geeignet sind demnach Gebiete, deren Schutz auch im Gesamt-Bezugsraum als „erforderlich“ anzusehen ist, wie durch Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie präzisiert wird. Kriterien, die internationale Bestände miteinander vergleichen, sind also von besonderer Bedeutung zur Untermauerung der „zahlenmäßigen“ Eignung eines Schutzgebiets.

Da die Bewertung der zahlenmäßigen Eignung anhand überprüfbarer Kriterien vonstatten gehen muss, sind absolute oder relative Bestandszahlen für die Bestätigung einer solchen Eignung hilfreich. Beispiele für Bestandsvergleiche oder absolute Grenzwerte für eine zahlenmäßige Eignung von Gebieten finden sich bei der Benennung der Important Bird Areas oder der Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (siehe Kapitel 3.1 und 3.2).

Die nach IBA- oder Ramsar-Kriterien identifizierten Gebiete sind in bestimmten Fällen direkt durch die Bundesländer als Vogelschutzgebiete gemeldet worden oder es wurden eigene Kriterien entwickelt, die eine mehr oder weniger große Ähnlichkeit mit den dort aufgezeigten Kriterien zur Identifizierung ornithologisch bedeutsamer Gebiete haben.

Wie in Kapitel 3. dargestellt worden ist, führt die Anwendung der genannten Kriterien zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Diese Unterschiede sind vor allem auf die teilweise voneinander abweichende Interpretation der Bestandswerte und den jeweils differierenden Bearbeitungsstand zurückzuführen. Nichtsdestotrotz ist notwendig, klare Grenzwerte für die Benennung von „zahlenmäßig geeigneten“ Schutzgebieten zu formulieren.

Bei einigen Bundesländern steht bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten die Auswahl lediglich der landesweit bedeutsamsten Gebiete für die jeweiligen nach der VSchRL zu schützenden Arten im Vordergrund. Ob solche Gebiete in allen Fällen wirklich auch EU-weiten Kontext eine signifikante Bedeutung haben, lässt sich nicht pauschal klären.

Besonders für Zugvögel lässt sich die Auswahl von Vogelschutzgebieten kaum mit einer sektoralen Betrachtung von Vogelbeständen innerhalb einzelner Bundesländer begründen. Internationale Kriterien haben hier einen sehr viel höheren Aussagewert, da Zugvögel über zahlreiche Grenzen hinweg ziehen. Die Anwendung eines Kriteriums wie das vom Mitgliedsstaat Dänemark gewählte Mindestmaß von 1 % des gesamten Flyways (der Zugpopulation) einer jeden Art ist daher am ehesten angebracht, eine zahlenmäßige Eignung zu begründen.

Neben der Berücksichtigung des zu wählenden Bezugsraums und einer sinnvollen, artspezifischen Festlegung von Schwellenwerten für eine zahlenmäßige Eignung spielt die Frage eine Rolle, in welchem Verhältnis die jeweiligen Bestände zu der Fläche, auf denen sie vorkommen, stehen sollten. Je größer eine Fläche gewählt wird, desto wahrscheinlicher ist es schließlich, dass hier bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Die gesamte Bundesrepublik Deutschland erfüllt ohne Zweifel die zahlenmäßigen Kriterien einer IBA. Dennoch wären in einem solchen Schutzgebiet größtenteils Flächen eingeschlossen, die keine Eignung für die nach der VSchRL zu schützenden Vogelarten aufweisen. Daher ist der Nachweis zu führen, dass tatsächlich eine zahlenmäßige „Eignung“ vorliegt. Die EU-KOMMISSION (2003) präzisiert den Begriff einer solchen Eignung bei weit verbreiteten Arten, indem sie von zu meldenden „Dichtezentren“ spricht. Hier werden Bestandsgrößen auf die jeweiligen Flächen bezogen. Dort, wo die Bestandsdichte besonders hoch ist, kann folglich auch von einer „zahlenmäßigen Eignung“ gesprochen werden. Dies gilt im Übrigen nicht nur für weit verbreitete Arten. Bei Vögeln mit einem konzentrierten oder auf wenige Stellen beschränkten Vorkommen sind solche Dichtezentren nur sehr viel leichter zu identifizieren. Es kann folglich generell davon ausgegangen werden, dass „zahlenmäßig geeignete“ Gebiete Dichtezentren der jeweils zu schützenden Arten sind.

4.4.2 Möglichkeiten zur Bewertung der „flächenmäßigen“ Eignung

Neben der „zahlenmäßigen Eignung“ verlangt die VSchRL für auszuwählende Schutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 auch eine „flächenmäßige Eignung“. Damit wird die Bedeutung des Lebensraums für die jeweiligen Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie angesprochen. Wichtig ist jedoch der ebenfalls in Abs. 1 des Art. 4 zu findende Zusatz, dass die Gebiete diese Eignung „für die Erhaltung“ der jeweiligen Vogelarten innehaben sollen. Der Schutz eines Gebiets soll also auch unmittelbar dem Schutz der jeweiligen Vogelart dienen.

Bei der Bewertung der „flächenmäßigen Eignung“ von Gebieten, die zum Schutz der Vogelarten im Sinne der VSchRL identifiziert und ausgewiesen werden sollen, kann folglich eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Ausprägungen zahlenmäßig vergleichbarer Flächen erfolgen. Eine Auswahl von Schutzgebieten lediglich unter dem Gesichtspunkt der zahlenmäßigen Eignung, die z.B. aufgrund des Nachweises von bestimmten Beständen von Rast- oder Brutvögeln angenommen wird, verkennt die Tatsache, dass nicht immer die Anwesenheit von Vogelarten in einem Gebiet auch die ornithologische Qualität des Gebietes bestimmt. So ist z.B. bei der Bewertung der Eignung eines Gebietes für Brutvogelarten nicht nur die Zahl der dort brütenden Individuen von Bedeutung, sondern in viel größerem Maße der Bruterfolg der Vögel. Ein Gebiet, in dem sich z.B. viele Brutpaare aufhalten, diese jedoch einen nicht bestandserhaltenden Bruterfolg erreichen, ist von seiner Eignung her deutlich schlechter zu bewerten als ein Gebiet mit einer geringeren Anzahl von Brutpaaren, aber einem hohen Bruterfolg.

Die flächenmäßige Eignung von Gebieten zum Zwecke des Vogelschutzes lässt sich anhand mehrerer Faktoren, die im Idealfall alle zutreffen, bestimmen. Zu nennen sind hier:

- Die Vollständigkeit des Lebensraums
- Die Kontinuität des Lebensraums
- Das Maß der Ungestörtheit
- Die Möglichkeiten zur Verwirklichung von Naturschutzmaßnahmen

Eine Vollständigkeit des Lebensraums ist dann erreicht, wenn die entsprechende Vogelart dort alle für ihre Existenz notwendigen Voraussetzungen (z.B. Nahrungsquellen, Brutplatz, Rastplatz, Rückzugsräume etc.) in möglichst optimaler Weise vorfindet. Dieses Kriterium spielt vor allem bei Arten eine Rolle, die ganzjährig in bestimmten Lebensräumen anzutreffen sind, also kein Zugverhalten aufweisen. Unter den Anhang I Arten der VSchRL trifft dies z.B. auf den Schwarzspecht, den Uhu oder auch den Eisvogel zu. Sofern diese Vogelarten in der unmittelbaren Umgebung ihres Vorkommens möglichst alle Teillebensräume in sehr guter

Qualität vorfinden, ist das Kriterium der Vollständigkeit des Lebensraums in idealer Weise erfüllt.

Viele Vogelarten suchen für ihren Brutplatz bzw. während der Zugphase traditionell Lebensräume in bestimmten Regionen bzw. Landschaften auf. Hier sind sie darauf angewiesen, dass bestimmte Habitatqualitäten alljährlich, beispielsweise während der Brutsaison, in annähernd gleichem Maße erfüllt sind. Lebensräume, die sich im Verlaufe der Zeit wenig ändern, d.h. eine hohe Kontinuität aufweisen, bieten in dieser Hinsicht den Tieren optimale Voraussetzungen zur wiederholten Ansiedlung bzw. Nutzung der Flächen. Im Gegensatz hierzu sind Lebensräume, die dem ständigen Wandel z.B. durch den Einfluss des Menschen unterliegen, in der Regel deutlich weniger geeignet. Durch die Veränderungen des Lebensraums treten meist auch Änderungen im Nahrungsangebot, der Nistplatzmöglichkeiten, dem Ausmaß der Prädation durch natürliche Feinde oder z.B. dem Maß der Störungen durch den Menschen auf, was sich zusammengenommen in der Regel durch deutlich geringere Bruterfolge als in kontinuierlichen Lebensräumen manifestiert. Die Auswirkungen z.B. der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Bruterfolg bodenbrütender Vogelarten und die damit nur eingeschränkte Eignung dieser Flächen ist in zahlreichen Untersuchungen dokumentiert worden (z.B. ANDRESEN 1989, HÄLTERLEIN 1998, GRAVE & LUTZ 2001, ESKILDSEN et al. 2000).

Die relative Ungestörtheit eines Lebensraums führt in der Regel auch zu höheren Bruterfolgen. So konnte in den Niederlanden festgestellt werden, dass Störungen durch den Menschen während der Bebrütungsphase der Trauerseeschwalbe i.d.R. nicht zur Aufgabe des Brutplatzes führten, während der Aufzuchtphase der Jungvögel jedoch der Bruterfolg bei ungestörten Kolonien deutlich höher lag (VAN DER WINDEN 2002). Rastvögel, die während ihres Zuges beispielsweise zur Nahrungsaufnahme bestimmte Lebensräume aufsuchen, können ihre Fettreserven für den Weiterzug effektiver aufbauen, wenn sie nur wenigen Störungen ausgesetzt sind.

Flächen, auf denen bereits Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden oder auf denen die Möglichkeiten zur Realisierung von Naturschutzmaßnahmen gegeben sind, bieten sich aufgrund dieser Perspektive eher als Schutzgebiete für Zielarten der VSchRL an, als vergleichbare andere ohne diese Voraussetzungen. Durch gezieltes Habitatmanagement können hier die vorrangig zu schützenden Arten gesichert und ihre Bestände entwickelt werden (HÖTKER et al. 2001b).

4.5 Fazit: Wichtige Schritte für die Ermittlung von Schutzgebieten im Sinne der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Für eine naturschutzfachlich begründete, schlüssige Auswahl von Vogelschutzgebieten nach den Vorgaben des Art. 4 der VSchRL lassen sich folgende Schritte beschreiben:

1. Zusammenstellung und Listung der Arten, die nach den Vorgaben der VSchRL als Begründung für die Ausweisung von Schutzgebieten heranzuziehen sind. Dies sind die Anhang I - Arten sowie gefährdete Zugvögel. Die Gefährdung lässt sich nach nationalen (Rote Listen) und internationalen Kriterien (besonders die SPEC-Kriterien) bestimmen.
2. Bestimmung des Schutzgebietsbedarfs für solche Vogelarten, die durch Schutzgebietsausweisungen abgesichert werden sollen. Der Schutzgebietsbedarf bestimmt sich nach dem Gefährdungsgrad und den Bestandsveränderungen sowie der Empfindlichkeit einer jeden Art. Weiterhin von Bedeutung sind die Verbreitungssituation und der Charakter der zu schützenden Gebiete. Es ist sinnvoll, den Schutzgebietsbedarf in Abhängigkeit dieser Kriterien abzustufen: Die Populationen gefährdeter oder besonders empfindlicher Arten sollten stärker durch Schutzgebietsausweisungen abgedeckt werden, ebenso wie solche Arten, die konzentriert auf wenigen Flächen vorkommen.
3. Erarbeitung von Kriterien zur Bewertung der „zahlenmäßigen Eignung“. Dies können absolute oder relative Bestandsangaben von Vögeln in einem Gebiet sein. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich die Abgrenzung eines Schutzgebiets tatsächlich auf die geeigneten Flächen beschränken sollte. Es handelt sich also um Dichtezentren der Arten in einem Bezugsraum. Dieser Bezugsraum stellt nach den Vorgaben der VSchRL die Fläche der EU dar, wobei für die Auswahl der geeignetsten Gebiete der Mitgliedstaat (also Deutschland) heranzuziehen ist. Damit sind es vor allem nationale und internationale Kriterien, die als Beleg einer zahlenmäßigen Eignung anzusehen sind. Dies gilt vor allem für Schutzgebiete, die für Zugvögel ausgewiesen werden sollen, da diese über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg ziehen.
4. Identifizierung von Schwerpunkträumen für die nach Punkt 1. als für Schutzgebiete auswahlentscheidend bezeichneten Arten. Dies sind die Bereiche, in denen gezielte Bestandsaufnahmen zur Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Populationen stattfinden sollten.
5. Standardisierte, wiederholte Bestandsaufnahmen. Hierzu sind geeignete Methoden aus der Literatur verfügbar. Die VSchRL existiert bereits seit 1979. Damit war auch ausreichend Zeit vorhanden, die Bestände wertgebender Vogelarten in möglichen Schutzgebieten zu analysieren.
6. Listung der zahlenmäßig geeignetsten Gebiete (Dichtezentren) und Vergleiche ihrer flächenmäßigen Eignungen. Entscheidend für die zahlenmäßige Eignung müssen nicht Gesamtbestände sein. Es sind vor allem die Bestandsdichten, die ein Schutzgebiet begründen können. Die flächenmäßige Eignung lässt sich nach verschiedenen Teilkriterien abstufen. Entscheidende Aussage muss die Beantwortung der Frage sein, ob der Schutz des Gebiets auch tatsächlich ausreicht, um den Bestand der jeweils zu schützenden Vogelart zu sichern oder zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. Es sind auch Flächen denkbar, die zwar zahlenmäßig, dafür aber nicht flächenmäßig geeignet sind, da ihr Schutz kein Garant für ein Überleben der Art ist. Diese sind für ein besonderes Schutzgebiet i.S.d. Art. 4 VSchRL nicht geeignet.
7. Abgrenzung der Schutzgebiete nach Vorkommen der wertgebenden Arten und nach ihren Funktionen als Lebensräume für die jeweils zu schützenden Vogelarten.

Werden die beschriebenen Schritte durchlaufen, bestimmte Kriterien dabei konkretisiert, ist eine Auswahl von Schutzgebieten i.S.d. der VSchRL sichergestellt.

5. Auswahl von Vogelschutzgebieten durch das Land Schleswig-Holstein

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (MUNL 2004a) begründet die eigene Gebietsauswahl mit folgenden naturschutzfachlichen Kriterien:

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „Besondere Schutzgebiete“ – in der öffentlichen Diskussion als „Vogelschutzgebiete“ bezeichnet – abzugrenzen und zu benennen, ergibt sich aus der EU-VSchRL. Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL sind die im Folgenden aufgeführten Forderungen zu erfüllen:

Für die in Anhang I der VSchRL aufgeführten Vogelarten sollen die Mitgliedstaaten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklären (Art. 4 Abs. 1 VSchRL).

Für die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführten Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen (Art. 4 Abs. 2 VSchRL).

Dem Schutz der Feuchtgebiete und insbesondere der international bedeutsamen Feuchtgebiete ist im Zusammenhang mit den Zugvogelarten besondere Bedeutung beizumessen (Art. 4 Abs. 2 VSchRL).

Das Verfahren zur Auswahl der „Besonderen Schutzgebiete“ wird in der VSchRL nicht durch ein ins Einzelne gehendes Verfahren geregelt. Deshalb war es notwendig, ein abgestimmtes Fachkonzept zu entwickeln, das den oben genannten Forderungen der VSchRL Rechnung trägt:

1) Gebietskulisse gemäß Fünferliste*:

Um die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die in Schleswig-Holstein regelmäßig vorkommenden Arten des Anhangs I der VSchRL nachvollziehbar zu ermitteln, wurden für jede der in Schleswig-Holstein in Frage kommenden 48 Arten die fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgewählt (Fünferliste).

Für einige Arten, die stark konzentriert vorkommen oder sehr selten sind, wurden zum Teil auch weniger als fünf Gebiete ermittelt.

Für Arten, die weit verbreitet sind und sich nicht in abgrenzbaren Flächen konzentrieren, sondern sich mehr oder minder gleichmäßig über das ganze Land verteilen, wurden keine Gebiete ermittelt. Diese Arten wurden in den für andere Arten des Anhangs I der VSchRL ausgewählten Gebieten berücksichtigt. Dies betrifft Neuntöter, Uhu, Wespenbussard, Schwarzer und Roter Milan sowie Schwarzspecht.

Zur Ermittlung der Fünfer-Liste wurden über die oben genannten Punkte hinaus die im Folgenden aufgeführten Kriterien bei der Gebietsauswahl berücksichtigt:

- die besondere Verantwortung Schleswig-Holsteins für den Schutz bestimmter Arten. Dies trifft vor allem für zahlreiche Küstenvogelarten und Arten der binnenländischen Feuchtgebiete zu (Wasser- und Watvögel, Möwen und Seeschwalben),
- das besondere Schutzerfordernis für Arten, deren Bestände in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa abnehmen (z.B. Wachtelkönig, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Lach- und Trauerseeschwalbe),
- das Vorkommen weiterer Anhang I-Arten sowie gefährdeter Zugvogelarten in einem Gebiet,
- ein bereits vorhandener Schutzstatus.

Neben der verhältnismäßig einfach zu ermittelnden zahlenmäßigen Eignung, war die flächenmäßige Eignung zu prüfen. Diese wurde als gegeben betrachtet, wenn die Lebensraumansprüche der jeweils betrachteten Art während des Abschnitts im Jahreszyklus, den sie in Schleswig-Holstein verbringt (Brut-, Nahrungs-, Mauser- oder Überwinterungsgebiet), erfüllt sind.

2) Gebietskulisse ergänzt um die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Der Art. 4 Abs. 2 der VSchRL fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere auch die international bedeutsamen Feuchtgebiete bei der Abgrenzung und Auswahl von Vogelschutzgebieten zu berücksichtigen. Diese Gebiete wurden in die unter 1 beschriebene Gebietskulisse eingegliedert. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sind entsprechend der Ramsar-Konvention durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Es kommen regelmäßig mehr als 1 Prozent der biogeografischen Population (in der Regel Nordwesteuropa) einer Wat- oder Wasservogelart im jeweiligen Gebiet vor oder das jeweilige Gebiet beherbergt regelmäßig mehr als 20.000 Wat- oder Wasservögel.

3) Zugvögel

Für die Zugvögel (Art. 4 Abs. 2 VSchRL), die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, werden in Schleswig-Holstein keine gesonderten weiteren Gebiete gemeldet. Über die oben

beschriebene Gebietskulisse wird ein ausreichender Teil der jeweiligen Zugvogelpopulation geschützt.

Das vorstehende Konzept lag, so das schleswig-holsteinische Umweltministerium, dem Inhalt nach bereits den vorausgehenden Meldungen zugrunde, ist jedoch nicht in ausreichender Deutlichkeit kommuniziert und letztlich auch nicht in ausreichender Konsequenz umgesetzt worden. Diese aus heutiger Sicht mangelnde Konsequenz sei auf fehlende Erfahrung in der Umsetzung der VSchRL zurückzuführen, was mehr oder weniger für alle Bundesländer und auch andere Mitgliedstaaten zutreffen würde. Die Kommission habe deshalb in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom April 2003 für insgesamt 19 Gebiete in Schleswig-Holstein um Nachbenennung bzw. Überprüfung der bisherigen Abgrenzung gebeten (EU-KOMMISSION 2003).

6. Konzeptkritik: Nicht beachtete Faktoren bei der Auswahl von Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein

In diesem Kapitel soll das naturschutzfachliche Vorgehen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (MUNL) anhand einiger Gebietsvorschläge, die im Rahmen der aktuellen Gebietsvorschlagstranche in der Diskussion stehen, diskutiert werden. Die Nichtberücksichtigung mehrerer, aus Sicht der Autoren notwendiger, fachlicher Schritte für eine nachvollziehbare und richtlinienkonforme Vorgehensweise bei der Identifizierung von Vogelschutz-Gebietsvorschlägen soll anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden. Dies bedeutet nicht, dass ggf. weitere Kritikpunkte an der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein gefunden werden können.

6.1 Fehlende Unterscheidung zwischen auswahlentscheidenden und nicht für Schutzgebietsausweisungen nach der Vogelschutzrichtlinie heranzuziehenden Arten

Die für eine Schutzgebietsausweisung auswahlentscheidenden Vogelarten müssen bei der fachlichen Begründung für eine bestimmte Gebietskulisse klar herausgestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur Arten i.S.d. Art. 4 Abs. 1 und 2 herangezogen werden, da nur diese Arten eine Ausweisung besonderer Schutzgebiete begründen können (vgl. Kap. 2). Des Weiteren können selbst Arten i.S.d. Art. 4 Abs. 1 und 2 nur dann auswahlentscheidend sein, wenn das vorzuschlagende Gebiet für diese Arten tatsächlich auch eines der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten ist.

In den naturschutzfachlichen Begründungen des MUNL (Kurzgutachten) zu den Gebietsvorschlägen wird dies nicht berücksichtigt. Neben Arten, die nicht i.S.d. Art. 4 Abs. 1 und 2 herangezogen werden können, werden in den Kurzbeschreibungen auch z.B. Vogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 1 genannt (sog. Anhangsarten), deren Bestände entweder wenig bedeutsam sind oder, für die das vorgeschlagene Gebiet keine oder nur geringe flächenmäßige Eignung aufweist. Hierzu einige Beispiele:

- Bemerkenswert für den Vogelschutzgebietsvorschlag „Sachsenwald“ soll nach Auskunft des MUNL das im Landesvergleich hohe Brutvorkommen des Grünspechts sein. Diese Art ist nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und zugleich auch kein Zugvogel. Nach BAUER & BERTHOLD (1997) wird diese Art als „Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue“ eingeordnet. Eine Schutzgebietsausweisung für den Grünspecht wäre mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie folglich nicht vereinbar. Die Art spielt somit für die Bewertung des Gebietsvorschlags keine Rolle.

- Für den Gebietsvorschlag „Langenlehsten“ wird neben dem Grünspecht auch der Grauwürger (Raubwürger) genannt, dessen Vorkommen dort von „landesweiter Bedeutung“ sei. Auch diese Art ist nicht im Anhang I der VSchRL gelistet und fällt als Standvogel nicht unter die Vorgaben von Art. 4 Abs. 2 der VSchRL.
- Der Gebietsvorschlag „Östliche Kieler Bucht“ wurde nach Aussagen des MUNL insbesondere für den Schutz von an Wasser und Feuchtgebiete gebundene Brut- und Rastvögel i.S.d. Art. 4 Abs. 1 und 2 ausgewählt. Im Kurzgutachten werden jedoch auch Arten in die Schutzgebietsausweisung einbezogen, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche in keinem Zusammenhang mit den auswahlentscheidenden Vogelarten stehen, etwa Schwarzspecht als Waldart oder der Neuntöter als typischer Vogel einer halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaft. Obwohl letztgenannte Arten als Anhang I Arten der VSchRL grundsätzlich die Auswahl eines Vogelschutzgebiets begründen könnten, sind sie für den Gebietsvorschlag „Östliche Kieler Bucht“ als Argumente ungeeignet, da dieser dem Schutz von „Wasser- und Feuchtgebietsvögeln“ dienen soll.

6.2 Unzureichende Differenzierung von Erfassungs-Teilgebieten

Nur eine aussagekräftige Differenzierung von Erfassungs-Teilgebieten erlaubt eine nachvollziehbare Überprüfung von Gebietsvorschlägen. Dies trifft ganz besonders auf Gebietsvorschläge zu, die in zahlreiche kleine Teilgebiete aufgesplittert sind. Neben der Frage nach der Kohärenz solcher zusammengefasster Teilgebiete muss deutlich werden, welche fachlichen Überlegungen das Zusammenfassen von Teilräumen begründet.

In den naturschutzfachlichen Begründungen des MUNL (Kurzgutachten) zu den Gebietsvorschlägen wird dies nicht berücksichtigt. Mehrere Gebietsvorschläge bestehen aus einzelnen, z.T. weit auseinander liegenden Teilgebieten. Die Angaben zu den Beständen von Vogelarten werden jedoch nicht auf die einzelnen Teilgebiete bezogen, so dass keine Abstufung hinsichtlich der Wertigkeit der einzelnen Teilgebiete möglich ist. Hierzu einige Beispiele:

- Der Gebietsvorschlag „Schaalseegebiet“ setzt sich aus mehreren Teilgebieten zusammen, wovon einige die „Lücken“ früherer NATURA 2000 - Gebietsmeldungen ausfüllen, andere jedoch z.T. sehr isoliert und weit entfernt vom Kerngebiet lokalisiert sind. Zu nennen ist hier etwa die Teilfläche Segrahner Berg / Segrahner See oder eine andere isoliert liegende Teilfläche zwischen Sterley und Seedorf. Aus dem Kurzgutachten des MUNL und aus der dort zitierten Literatur lassen sich eventuell bedeutsame Funktionen dieser Teilflächen nicht ableiten.

- In den Gebietsvorschlag Sachsenwald sind auch die südöstlich davon gelegenen Waldgebiete „Gülzower Holz“ und „Rülauer Forst“ einbezogen worden. Dies geschieht ohne nähere naturschutzfachliche Begründung oder Differenzierung von Beständen wertgebender Vogelarten bezüglich der Teilgebiete. Die Teilgebiete „Gülzower Holz“ und „Rülauer Forst“ bilden gemeinsam einen Waldkomplex, der räumlich wie funktional vom Sachsenwald abgetrennt ist. Zwischen diesem beiden Teilflächen liegen größere Verkehrswege und Ortschaften (besonders Schwarzenbek als größere Ortschaft). Neben der zerschneidenden Wirkung solcher Strukturen wird der Verbund von Waldbiotopen zusätzlich durch Flächen des Offenlandes unterbrochen. Daneben ist zu betonen, dass das Teilgebiet „Gülzower Holz“ und „Rülauer Forst“ auch in seiner Biotopstruktur (z.B. der Baumartenzusammensetzung oder dem Vorkommen von Gewässern) vom Sachsenwald zu unterscheiden ist. Dies alles sind Argumente dafür, die Teilgebiete „Sachsenwald“ sowie „Rülauer Forst mit Gülzower Holz“ einer eigenständigen ornithologischen Wertung zu unterziehen, was jedoch vom MUNL nicht durchgeführt wurde.

6.3 Nichtbeachtung standardisierter Methoden zur sicheren Ermittlung von Brutpaaren wertgebender Vogelarten

Nach einer internationalen Übereinkunft werden Brutvorkommen von Vogelarten anhand verschiedener Kriterien eingestuft. Diese so genannten E.O.A.C.-Brutvogelstatus-Kriterien (**E**uropean **O**rnithological **A**tlas **C**ommittee) sollen die Wahrscheinlichkeit der Brut einer bestimmten Art im untersuchten Raum angeben. Dabei wird unterschieden zwischen „sicher brütend“ (Kriterium 10 bis 16), wahrscheinlich brütend (Kriterium 3 bis 9) und möglicherweise brütend (Kriterium 1 bis 2, s.u.). Um Revierpaare zu ermitteln, sollten in der Regel zumindest die Kriterien 3 und 4 während der Kartierung erfüllt sein („dauerhaftes Revier, vermutet durch Feststellung von Territorialverhalten an mindestens 2 Tagen mit wenigstens einwöchigem Abstand am gleichen Platz“ bzw. „Paar in der Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet“).

E.O.A.C.-Brutvogelstatus-Kriterien

sicher brütend

16 Nest mit Jungen gesehen oder gehört

15 Nest mit Eiern

14 Altvögel tragen Futter für die Jungen oder Kotballen

13 Altvögel verlassen oder besuchen Nistplatz unter Umständen, die auf ein besetztes Nest hinweisen

12 gerade flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) gesehen

11 gebrauchtes Nest oder Eischalen aus dieser Brutsaison gefunden

10 Angriffs- oder Ablenkungsverhalten (Verleiten)

wahrscheinlich brütend

9 Nestbau, Höhlenbau

8 Brutfleck bei gefangenen Altvögeln

7 Angst- oder Warnverhalten von Altvögeln (das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt)

6 Vögel, die einen wahrscheinlichen Nistplatz besuchen

5 Balzverhalten

4 dauerhaftes Revier, vermutet durch Feststellung von Territorialverhalten an mindestens 2 Tagen mit wenigstens einwöchigem Abstand am gleichen Platz

3 Paar in der Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet

möglicherweise brütend

2 singendes Männchen während der Brutzeit anwesend

1 Art in der Brutzeit im möglichen Bruthabitat beobachtet

Revierpaare werden also erst dann als solche kartiert, wenn sie entweder als ortsfeste Paare eindeutig identifiziert worden sind bzw. Revier- oder Brutverhalten festgestellt wurde. Einzel-tiere werden als Brutpaare gezählt, wenn sie wiederholt an der gleichen Stelle nachgewiesen wurden, ein Revierverhalten somit anzunehmen und eine Brut wahrscheinlich ist. Der in mehreren Vorschlagsgebieten den Bestandsangaben des MUNL zugrunde liegende Gesamtbestand entspricht folglich nicht dem tatsächlichen Brutbestand, sondern den zu einem gewissen Erfassungszeitraum maximal anwesenden Individuen. Dies betrifft insbesondere die für einige Gebiete als auswahlentscheidend angegebenen Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel). Hierzu ein Beispiel:

- Bei aktuellen Kartierungen, die im Bereich des Gebietsvorschlags „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ durchgeführt wurden, wurde jede Sichtung eines Wiesenbrüters als Revier gewertet. Für Kiebitze wurde ein zusätzlicher Faktor bei der Erfassung eingeführt. Sämtliche Einzelvögel wurden gezählt und mit dem Faktor 0,8 multipliziert, um auf die Gesamtzahl der Brutpaare zu schließen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass in dicht besiedelten Flächen die Zuordnung von Individuen zu Revierpaaren schwierig ist und nicht in allen Revieren beide Partner gesichtet werden. Eine Multiplikation mit 0,5 (wie eigentlich für die Paarberechnung korrekt) würde demnach zu einer Unterschätzung des Brutbestandes führen. In der Fachliteratur wird bei manchen Autoren empfohlen diese Methodik anzuwenden, wenn Kiebitze in hohen Siedlungsdichten auftreten. In der Eider-Treene-Sorge-Niederung gibt es jedoch derart hohe Siedlungsdichten nicht. Es ist fraglich, ob eine flächendeckende Anwendung der Methode zu einer realistischen Einschätzung des Brutbestandes in der Eider-Treene-Sorge-Niederung führte. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Methodik die zum Kartierzeitpunkt auf den Flächen angetroffenen Individuen, nicht

jedoch die im Bereich des Gebietsvorschlags tatsächlich brütenden Paare gezählt wurden.

6.4 Fehlende Berücksichtigung der Bestandsentwicklung und des daraus folgenden Schutzgebietsbedarfs

Bei der Beurteilung von Zahl und Umfang von Schutzgebietsausweisungen ist die Bewertung der Bestandssituation der betroffenen Arten von besonderer Bedeutung. Für Arten, deren Bestandssituation sich in der Vergangenheit günstig entwickelt hat, sind weniger Schutzgebiete erforderlich als für Arten mit anhaltend hoher Gefährdung und negativer Bestandsentwicklung. D.h. nur für letztere Arten ist ein hoher Erfüllungsgrad (Anteil der Population in besonderen Schutzgebieten i.S.d. Art. 4 VSchRL) anzustreben.

Dem Entwurf einer neuen Gebietstranche müsste die Auswertung der in bisher gemeldeten Gebieten bereits geschützten Landesbestände vorausgehen. Diese Information wäre mit der Bestandsentwicklung und dem Grad der Gefährdung der relevanten Arten zu verschneiden, um einen fachlich begründeten Nachmeldebedarf zu formulieren. Dabei müssen die Bestände von Vogelarten in sämtlichen NATURA 2000 Gebieten Berücksichtigung finden, da diese Arten nicht nur in Vogelschutzgebieten sondern auch in FFH-Gebieten anzutreffen sind und dort effektiv geschützt werden können. Eine derartige Auswertung ist im Vorlauf der Erarbeitung der aktuellen Nachmeldetranche für Vogelschutzgebiete vermutlich nicht geschehen. Zumindest für die Anhang I Arten wurde im Laufe des Beteiligungsverfahrens vom MUNL (am 24.03.2004) eine Tabelle nachgeliefert, die die Landesbestände der Anhang I Arten in den Vogelschutzgebieten der Tranchen 1 und 2 in Prozentklassen einschätzt. Obwohl diese Tabelle unvollständig ist (wg. Nichtberücksichtigung der Vogelbestände in FFH-Gebieten) und bei einigen Arten zu geringe Erfüllungsgrade ansetzt (z.B. für den Goldregenpfeifer) ist sie ein erstes Hilfsmittel, um die Notwendigkeit von Gebietsnachmeldungen für bestimmte Arten abzuschätzen. Diese Abschätzung wurde jedoch offenkundig beim Entwurf der aktuellen Nachmeldetranche nicht durchgeführt. Hierfür einige Beispiele:

- Für den Gebietsvorschlag „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ werden als mit-auswahlentscheidende Arten Zwerg- und Singschwan genannt. Nach Aussagen des MUNL sind für beide Arten bereits in den Tranchen 1 und 2 der Vogelschutzgebietsmeldungen 51 – 90% der Rastbestände geschützt. Sowohl Zwerg- als auch Singschwan zeigen seit Mitte der 1970er Jahre große Bestandszunahmen. Der Bestand des Singschwans z.B. hat sich seitdem mehr als verdoppelt. Eine Notwendigkeit zur Meldung weiterer Flächen für diese Arten ist nicht erkennbar.

- Für den Gebietsvorschlag „Haaler Au“ wird als auswahlentscheidende Art nur der Zwergschwan genannt. Auch hierfür gilt das oben gesagte.
- Für den Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ wird als mit-auswahlentscheidende Art die Nonnengans genannt. Für diese Art sind seit einigen Jahrzehnten Bestandszunahmen der gesamten Winterpopulationen in Europa festzustellen. Seit 1960 ist besonders die Barentssee-Population und damit auch die deutsche Winterpopulation (Wattenmeer) um mehr als 600% angestiegen. Der Erfüllungsgrad für diese Art wird von dem MUNL schon aufgrund der Vogelschutzgebietsmeldungen der 1. und 2. Tranche mit > 90% angegeben. Eine Notwendigkeit zur Meldung weiterer Flächen für die Nonnengans ist nicht erkennbar. Ähnliches gilt für den Goldregenpfeifer, obwohl für diese Art der bisherige Erfüllungsgrad niedriger liegt.
- Bei den im Gebietsvorschlag „Östliche Kieler Bucht“ angegebenen Durchzüglern und Wintergästen, die nicht im Anhang I der VSchRL gelistet sind, kann Ähnliches festgestellt werden: Fast alle der vom MUNL aufgeführten Entenarten unterliegen keinem internationalen Gefährdungsstatus. Als Zugvögel sind sie damit nicht gefährdet und befinden sich in einer günstigen Bestandssituation. Sie haben zudem in den letzten Jahrzehnten alle deutliche Bestandszunahmen erfahren. Aufgrund der Sicherung großer Anteile der Rastpopulationen dieser Arten in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten der 1. und 2. Tranche kann auch hier kein weiterer Schutzgebietsbedarf festgestellt werden.

6.5 Fehlende Berücksichtigung von Flächenbezügen und unvollständige Begründungen der Schutzgebietsabgrenzungen

Die bei den Schutzgebietsvorschlägen gewählten Abgrenzungen lassen sich oftmals nicht aufgrund der nachgewiesenen, nach Auskunft des MUNL auswahlentscheidenden Arten nachvollziehen. In einigen Fällen geht der Schutzgebietsvorschlag des MUNL sogar um viele tausend Hektar über den von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen IBA – Kulissen hinaus. Hierfür einige Beispiele:

- Der Gebietsvorschlag „Östliche Kieler Bucht“ ist mit Teilgebieten in der IBA-Liste von 1989 enthalten. In der IBA-Liste 2000 wurden diese Gebiete übernommen. In der darauf folgenden IBA-Liste 2002 wurden schließlich die Gebiete SH 012 „Hohwachter Bucht“, SH 014 „Westbucht des Fehmarnsundes“, SH 015 „Strandseen und Fischteiche im Südwesten Fehmarns“ und SH 016 „West- und Nordküste Fehmarns: Krummsteert und Puttgarden“ zu einer Important Bird Area zusammengelegt. Hieraus ergibt sich die IBA SH 035 „Östliche Kieler Bucht“ mit einer Gesamtkulisse von

59.800 ha. In den Vogelschutzgebietsvorschlag „Östliche Kieler Bucht“ des Landes Schleswig-Holstein ist zudem der Große Binnensee eingeschlossen, der in der IBA SH 013 „Großer und kleiner Binnensee“ aufgeht. Sie hat eine Fläche von 630 ha. Auffällig beim Vergleich der genannten IBAs und des Vogelschutzgebietsvorschlags des Landes Schleswig-Holstein sind die Diskrepanzen zwischen den Flächengrößen. Das MUNL kommt mit den bestehenden und den erweiterten Gebietsvorschlägen auf eine Fläche von annähernd 75.000 ha und geht damit flächenmäßig über die IBA-Kulisse von etwa 60.000 ha um annähernd 15.000 ha hinaus.

- Die Halbinsel „Eiderstedt“ tauchte bis zum Jahre 2002 in keiner IBA-Liste auf. Erst in der IBA Liste aus demselben Jahr findet sich „Eiderstedt“ mit einer Flächengröße von 13.000 ha. Der aktuelle Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ des MUNL umfasst eine Fläche von knapp 25.000 ha!
- Der Vogelschutzgebietsvorschlag „Fehmarnsund/Ostküste Oldenburgs“ weist keine gleichmäßige flächenmäßige Eignung für die wertgebenden, auswahlrelevanten Vogelarten auf. Eine hohe Eignung ist den Flachwasserbereichen der Ostsee mit geringen Störungseinflüssen zuzuordnen. Sowohl Tiefwasserbereiche als auch küstennahe Wasserflächen sowie sämtliche einbezogene Landflächen weisen eine deutlich geringere oder sogar überhaupt keine flächenmäßige Eignung für die wertgebenden Arten auf. Dies wird durch aktuelle Untersuchungen bestätigt, die sich wiederholende Verbreitungsschwerpunkte nahezu sämtlicher hier zu schützender Arten im Bereich der Sagasbank belegen. Dieser Bereich wurde jedoch bereits gemeldet.

6.6 Unvollständige Begründungen von Gebietserweiterungen

Einige der aktuellen Vogelschutzgebietsvorschläge des MUNL stellen umfangreiche Erweiterungen bereits bestehender, großer Vogelschutzgebiete dar. Bei den Begründungen zu diesen Gebietserweiterungen fällt auf, dass in manchen Fällen eine Differenzierung zwischen den Beständen der wertgebenden Arten, die sich im bereits gemeldeten Gebiet befinden und den Beständen, die den Erweiterungsflächen zuzuordnen sein sollten, keine Differenzierung vorgenommen wird. Es wird somit für bestehendes und Erweiterungsgebiet lediglich eine Bestandsangabe gemacht. Zudem werden in manchen Fällen nicht die Ursachen für aus Sicht des MUNL notwendige Gebietserweiterungen nachvollziehbar dargelegt. Hierzu einige Beispiele:

- Für den Gebietsvorschlag „Schaalseegebiet“ werden offenkundig die Bestände aller auswahlentscheidenden Vogelarten für die bereits bestehende Schutzgebietskulisse

und die Erweiterungsflächen aufaddiert dargestellt, so dass keine Differenzierung hinsichtlich der Bedeutung einzelner Teilgebiete der Erweiterungsflächen möglich ist.

- Die Brutbestände im Bereich der bereits gemeldeten Gebietsvorschläge und die der Erweiterungsflächen der „Östlichen Kieler Bucht“ scheinen getrennt aufgenommen worden zu sein. Es ist jedoch oftmals unklar, ob und in welchem Maße sich die Bestandsangaben für die Rastvögel bzw. Überwinterer zwischen bestehenden Schutzgebieten und neuem Gebietsvorschlag überschneiden. So ist z.B. nicht ersichtlich, ob zu den 35.000 Exemplare der Eisente in den bestehenden Schutzgebieten (West- und Nordküste Fehmarns) weitere 35.000 Exemplare hinzukommen, so dass sich nun ein Gesamtbestand von 70.000 Tieren ergeben würde. Auch bei Reiher- und Bergente gibt es eine Übereinstimmung zwischen den Beständen an der West- und Nordküste Fehmarns und denen der „Östlichen Kieler Bucht“. Die Frage, ob sich die Bestände addieren lassen oder ob es sich um ein und denselben Gesamtbestand handelt, ist jedoch für die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Östlichen Kieler Bucht von Bedeutung.
- Ähnliches gilt für das Vorschlagsgebiet „Fehmarnsund/Ostküste Oldenburgs“.
- Für die Gebietserweiterung „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ wird vom MUNL nicht darauf hingewiesen, dass die auswahlentscheidenden Arten bereits in den schon gemeldeten Vogelschutzgebietsflächen (insg. 7.174 ha) der Tranche 2 Berücksichtigung gefunden haben. Aufgrund des in Teilbereichen des bestehenden Schutzgebiets für bestimmte Zielarten ungeeigneten Gebietsmanagements hat sich jedoch in den vergangenen Jahren die Bestandssituation dieser Arten im Vogelschutzgebiet z.T. dramatisch verschlechtert. Es wird vom MUNL jedoch nicht thematisiert, dass in den Schutzgebieten Maßnahmen zu ergreifen wären, um einer weiteren Räumung der bestehenden NATURA 2000 Flächen durch die Arten zu begegnen. Hierzu würde an erster Stelle die Umstellung des Gebietsmanagements gehören. Erst danach sollte über die Einbeziehung weiterer Flächen für den Schutz bestimmter Arten nachgedacht werden.

6.7 Nichtbeachtung der flächenmäßigen Eignung

Die Auswahl von Schutzgebieten i.S.d. Art. 4 Abs. 1 verlangt neben der Bewertung der zahlenmäßigen Eignung, die z.B. aufgrund des Nachweises von bestimmten Beständen von Rast- oder Brutvögeln festgestellt werden kann auch eine fachlich nachvollziehbare Abschätzung der flächenmäßigen Eignung, um der Forderung der VSchRL nach der Auswahl der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten gerecht zu werden. In diesem Zusam-

menhang wird oftmals die Tatsache verkannt, dass nicht immer die Anwesenheit von Vogelarten in einem Gebiet auch die ornithologische Qualität des Gebietes bestimmt. So ist z.B. bei der Bewertung der Eignung eines Gebietes für Brutvogelarten nicht nur die Zahl der dort brütenden Individuen von Bedeutung sondern in viel größerem Maße der Bruterfolg der Vögel. Ein Gebiet, in dem sich z.B. viele Brutpaare aufhalten, diese jedoch einen nicht bestandserhaltenden Bruterfolg erreichen, ist von seiner flächenmäßigen Eignung her deutlich schlechter zu bewerten als ein Gebiet mit einer geringeren Anzahl von Brutpaaren, aber einem hohen Bruterfolg. Hierzu ein Beispiel:

- Der Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ verfügt nicht über eine flächenmäßige Eignung, die das Gebiet als besonders herausragend für die dort vorkommenden Vogelarten qualifizieren würde. Im Vergleich zu naturnahen Lebensräumen sind die Lebensbedingungen für die wertgebenden Vogelarten nicht konstant, es treten wiederholt Störungen z.B. durch die Bewirtschaftung auf. Dies gilt ganz besonders auch für die Brutplätze der Trauerseeschwalbe, die hier nicht eigenständig, ohne dass umfangreiche Hilfsmaßnahmen durch die Landwirte und den Naturschutz erfolgen, überleben kann. Problematisch ist zudem der Bruterfolg vieler Wiesenbrüterarten wie z.B. des Kiebitzes, der alleine für den Bestandserhalt einen Wert von 0,9 flüggen Jungen/Paar erreichen muss. In den noch vergleichsweise gut geeigneten Bereichen des Vogelschutzgebietsvorschlags „Eiderstedt“ (Westerhever, Poppenbüll, Garding), wo im Jahre 2002 intensive brutbiologische Untersuchungen zum Kiebitz durchgeführt wurden, wird dieser Wert mit im Mittel 0,27 ausgeflogenen Jungvögeln pro Revierpaar sehr deutlich unterschritten.

7. Zusammenfassung

Gegenstand der hier vorgelegten, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 20 c) Landesnaturschutzgesetz erstellten, juristischen und naturwissenschaftlichen Stellungnahme ist die Frage, inwieweit das von der Landesregierung Schleswig-Holstein der Vogelschutzgebietsauswahl zugrunde gelegte Konzept den rechtlichen Vorgaben des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und einschlägigen ornithologischen Anforderungen entspricht. Des Weiteren sollte geprüft werden, in welchem Umfang das Land Schleswig-Holstein durch die bisherigen Vogelschutzgebietsmeldungen (insbesondere der Tranchen 1 und 2) den Verpflichtungen, die sich aus der VSchRL ergeben, nachgekommen ist.

Grundlage für die Auswahl von Vogelschutzgebieten durch die Mitgliedstaaten ist Art. 4 der VSchRL. In Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten enthalten, die für die Erhaltung der besonders empfindlichen Anhang I-Arten – zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Bei der Identifikation der möglichen Schutzgebiete ist zudem zu berücksichtigen, dass die Gebiete den Erfordernissen des Schutzes dieser Arten gerecht werden. Nur, wenn der erforderliche Schutz auf den Flächen auch tatsächlich verwirklicht werden kann, darf eine Auswahl als besonderes Schutzgebiet erfolgen. Schließlich sind bei der Bewertung der Bestandszahlen gem. Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 VSchRL Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten zu berücksichtigen. Für Arten, deren Bestandssituation sich in der Vergangenheit günstig entwickelt hat, sind weniger Schutzgebiete erforderlich als für Arten mit anhaltend hoher Gefährdung und negativer Bestandsentwicklung. Dies bedeutet: nur für letztere Arten ist ein hoher Erfüllungsgrad (Anteil der Population in besonderen Schutzgebieten i.S.d. Art. 4 VSchRL) anzustreben.

Artikel 4 Abs. 2 VSchRL umfasst nicht die in Anhang I aufgeführten Arten, sondern die in dieser Anlage nicht aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten. Damit wird dem grenzüberschreitenden Charakter der Richtlinie Rechnung getragen und der Schutz insbesondere auf Arten erstreckt, die über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus wandern.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Schutzerfordernisse für diese Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten zu treffen. Eine ausdrückliche Schutzgebietsverpflichtung besteht nach dieser Bestimmung indes nicht. Eine Schutzgebietsausweisung kann deshalb nur in Betracht kommen, wenn zusätzlich die inhaltlichen Anforderungen des Art. 4 Abs. 1 S. 2 erfüllt sind. Nur, wenn es sich um besonders empfindliche oder vom Aussterben bedrohte Arten von Zugvögeln handelt, kann eine Schutzgebietsausweisung

gerechtfertigt sein. Andernfalls würden die Zugvögel stärker geschützt als die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten. Ein solches Ziel hätte der Richtliniengeber ausdrücklich formuliert, wenn er einen entsprechenden Schutz für die Zugvögel intendiert hätte.

Die VSchRL enthält keine konkreten Vorgaben für die Identifizierung und Auswahl der besonderen Schutzgebiete i.S.d. Art. 4 VSchRL. Es liegt in der Natur der Richtlinie, dass nur die zu erreichenden Ziele formuliert werden, die Umsetzung aber den Mitgliedstaaten und damit dem jeweiligen nationalen Rechtssystem überlassen bleibt. Ein wissenschaftliches Konzept zur Auswahl von besonderen Schutzgebieten nach der VSchRL ist also notwendig. Wie bereits ausgeführt, sind nach dem System der VSchRL nur die besonders geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Dies setzt voraus, dass zunächst alle grundsätzlich geeigneten Gebiete ermittelt und bewertet werden. Bereits für diesen Arbeitsschritt ist ein nachvollziehbares wissenschaftliches Konzept erforderlich, um allen oben dargelegten inhaltlichen Anforderungen der VSchRL Rechnung zu tragen. Besonders wichtig ist ein solches Konzept aber in dem zweiten Schritt, der Auswahl der geeignetsten Gebiete i.S.d. VSchRL aus den Gebieten, in denen vogelschutzrelevante Arten vorkommen. Eine solche Auswahl kann ohne wissenschaftliche Kriterien, die sich an den inhaltlichen Anforderungen der VSchRL orientieren, nicht vorgenommen werden.

In der vorliegenden Stellungnahme werden zwei Konzepte zur Identifizierung ornithologisch bedeutsamer Gebiete vorgestellt. Neben dem Konzept zur Ermittlung der Important Bird Areas (IBA) ist dies die Ramsar-Konvention, die dem Schutz von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung dienen soll. In Ermangelung nachvollziehbarer fachlicher Konzepte der Fachbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten zur Ermittlung der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Vogelschutzgebiete“, hat der EuGH in verschiedenen Verfahren die IBA – Liste als Referenzliste herangezogen, ohne dieser Liste eine Rechtsverbindlichkeit zuzusprechen. Die Qualität der jüngsten IBA – Listen (aus 2000 und 2002) wird zudem von der Bundesregierung und der EU – Kommission zurückhaltend bewertet. Dies geschieht vermutlich nicht zuletzt auch aufgrund der enorm hohen Zahl von 580 IBA – Gebieten in Deutschland, während Länder, die über in etwa vergleichbare Flächengrößen verfügen, wie Finnland, Italien oder Schweden mit 96, 187 bzw. 73 IBA-Gebieten um mehrere Faktoren unter dem Wert für Deutschland liegen. Selbst für die sehr viel größeren Länder wie z.B. Frankreich und Spanien finden sich in der aktuellen IBA – Liste mit 277 und 391 deutlich weniger Gebiete.

Der in der vorliegenden Stellungnahme durchgeführte Vergleich bezüglich der Fachkonzepte zur Auswahl von Vogelschutzgebieten in verschiedenen Bundesländern macht deutlich, dass keine einheitliche Vorgehensweise, die vergleichbare Resultate hätte erwarten lassen, fest-

gestellt werden kann. So ist auch nicht verwunderlich, dass die bisherigen Vogelschutzgebietsmeldungen in Deutschland sehr unterschiedlich ausfallen. Vergleicht man die Meldungen der einzelnen Bundesländer miteinander, so fällt auf, dass Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg mit je 73 Vogelschutzgebieten die größte Zahl von Meldungen aller Bundesländer an die EU-Kommission durchgeführt haben. Berücksichtigt man die gemeldete Schutzgebietsfläche, trägt Schleswig-Holstein knapp ein Viertel der aus Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten Fläche bei. Auch im internationalen Vergleich beeindruckt die bereits gemeldeten Tranchen aus Schleswig-Holstein (Tranchen 1 und 2). Nach dem von der EU-Kommission obligatorisch angewendeten Berechnungsverfahren liegt dieses Bundesland mit einem Anteil von nahezu 46% am Territorium des Landes nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch im europäischen Vergleich mit Abstand vorne. Dänemark kommt bei dieser Berechnung auf ca. 22,3%.

Das von der EU – Kommission beanstandete Fachkonzept des Landes Schleswig-Holstein zur Auswahl von Vogelschutzgebieten wird in vorliegender Stellungnahme einer naturschutzfachlich begründeten, schlüssigen Auswahl von Vogelschutzgebieten nach den Vorgaben des Art. 4 der VSchRL gegenübergestellt. Diese Vorgehensweise würde folgende Schritte beinhalten:

1. Zusammenstellung und Listung der Arten, die nach den Vorgaben der VSchRL als Begründung für die Ausweisung von Schutzgebieten heranzuziehen sind (Anhang I - Arten sowie gefährdete Zugvögel).
2. Bestimmung des Schutzgebietsbedarfs nach dem Gefährdungsgrad und den Bestandsveränderungen sowie der Empfindlichkeit für solche Vogelarten, die durch Schutzgebietsausweisungen abgesichert werden sollen.
3. Erarbeitung von Kriterien zur Bewertung der „zahlenmäßigen Eignung“.
4. Identifizierung von Schwerpunkträumen für die nach Punkt 1. als für Schutzgebiete auswahlentscheidend bezeichneten Arten.
5. Standardisierte Bestandsaufnahmen.
6. Listung der zahlenmäßig geeignetsten Gebiete (Dichtezentren) und Vergleiche ihrer flächenmäßigen Eignungen.
7. Abgrenzung der Schutzgebiete nach Vorkommen der wertgebenden Arten und nach ihren Funktionen als Lebensräume für die jeweils zu schützenden Vogelarten.

Für die Auswahl der Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein wurden demgegenüber lediglich drei Kriterien angewandt. Zunächst wurde für jede der in Schleswig-Holstein in Frage kommenden 48 Anhang I - Arten die fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgewählt (Fünferliste). Dabei wurde die flächenmäßige Eignung als gegeben betrachtet,

wenn die Lebensraumansprüche der jeweils betrachteten Art während des Abschnitts im Jahreszyklus, den sie in Schleswig-Holstein verbringt (Brut-, Nahrungs-, Mauser- oder Überwinterungsgebiet), erfüllt sind. Eingegliedert wurden nach Angaben des MUNL des Weiteren die möglichen Feuchtgebiete internationaler Bedeutung. Für die Zugvögel (Art. 4 Abs. 2 VSchRL), die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, wurden in Schleswig-Holstein keine gesonderten weiteren Gebiete gemeldet.

In einem eigenständigen Kapitel der vorliegenden Stellungnahme wurde die fachliche Vorgehensweise des Landes Schleswig-Holstein bei der Auswahl der Gebietsvorschläge der Tranche 4 anhand exemplarischer Beispiele kritisch bewertet. Hier kommt die Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen:

1. Es konnte festgestellt werden, dass in einzelnen Fällen nicht zwischen auswahlentscheidenden und nicht für Schutzgebietsausweisungen nach der Vogelschutzrichtlinie heranzuziehenden Vogelarten differenziert wurde.
2. Bei den meisten Gebietsvorschlägen lässt sich keine Unterscheidung von Erfassungsteilgebieten vornehmen. Nur eine aussagekräftige Differenzierung solcher Erfassungsteilgebiete erlaubt aber eine nachvollziehbare Überprüfung von Gebietsvorschlägen. Dies trifft ganz besonders auf Gebietsvorschläge zu, die in zahlreiche kleine Teilgebiete aufgesplittert sind. Neben der Frage nach der Kohärenz solcher zusammengefasster Teilgebiete muss deutlich werden, welche fachlichen Überlegungen das Zusammenfassen von Teilräumen begründen.
3. Die Angaben zu Brut- oder Revierpaaren von wertgebenden Vogelarten sind meist als Schätzungen zu werten. Dies beruht auf der Tatsache, dass für einen Brutverdacht meist die Anwesenheit einzelner Individuen im potentiellen Brutlebensraum als ausreichend angesehen wurde. Nach internationalen Kriterien sollten hierfür jedoch aufwändigere Methoden herangezogen werden. Zumindest wäre vom Umweltministerium deutlich zu machen, dass es sich um Schätzungen handelt.
4. Die von der VSchRL geforderte Berücksichtigung der Bestandsentwicklung und des daraus folgenden Schutzgebietsbedarfs für die wertgebenden Arten hat nicht stattgefunden. Für Arten, deren Bestandssituation sich in der Vergangenheit günstig entwickelt hat, sind nämlich weniger Schutzgebiete erforderlich als für Arten mit anhaltend hoher Gefährdung und negativer Bestandsentwicklung. Diesbezüglich fehlt auch im Entwurf der neuen Gebietstranche eine Auswertung der in den bisher gemeldeten Gebieten bereits geschützten Landesbestände der wertgebenden Vogelarten.
5. Die bei den Schutzgebietsvorschlägen gewählten Abgrenzungen lassen sich oftmals nicht aufgrund der nachgewiesenen, nach Auskunft des MUNL auswahlentscheidenden Arten nachvollziehen. In einigen Fällen geht der Schutzgebietsvorschlag des MUNL sogar um viele tausend Hektar über die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen IBA – Kulissen hinaus und diese sind bereits als „Maximalvorschläge“ seitens des Verbandsnaturschutzes einzuschätzen.
6. Einige der aktuellen Vogelschutzgebietsvorschläge des MUNL stellen umfangreiche Erweiterungen bereits bestehender Vogelschutzgebiete dar. Bei den Begründungen zu einigen Gebietserweiterungen fehlt eine Differenzierung zwischen den Beständen der wertgebenden Arten, die sich im bereits gemeldeten Gebiet befinden und den Beständen, die den Erweiterungsflächen zuzuordnen sein sollen.

7. Bei manchen Gebietsvorschlägen wurde die von der Vogelschutzrichtlinie geforderte „flächenmäßige Eignung“ nicht oder nur nachrangig berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Stellungnahme konkretisierten Kritikpunkte an der bisherigen Auswahl von Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein und bei Kenntnis der hier dargelegten national und international bedeutsamen Meldekulisse, die durch das Land bereits in den Tranchen 1 und 2 realisiert wurde, erscheint der für die Tranche 4 vorgesehene Umfang von Gebietsneumeldungen und –erweiterungen deutlich überdimensioniert. In einigen Fällen ist eine Meldung von Schutzgebieten, die keine herausragende Eignung im Sinne der Vogelschutzrichtlinie aufweisen, festzustellen. In anderen Fällen werden erhebliche Gebietserweiterungen für Arten vorgenommen, die durch vorhandene Schutzgebiete bereits umfassend abgesichert sind. Einbezogene Teilgebiete werden nicht oder nur unzureichend begründet. Die Regelmäßigkeit, mit der Arten in geeigneten Gebieten auftreten sollten, ist nicht dokumentiert. Ein Bezug zu den tatsächlich vorhandenen Lebensräumen wird nur in Ausnahmefällen hergestellt.

Aus der vorliegenden Stellungnahme wird offensichtlich, dass das Land Schleswig-Holstein in vielen Fällen deutlich über die Anforderungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergeben, hinausgeht. Deutlich wird dies z.B. bei den Ausweisungen von Schutzgebieten für an Wasser oder Feuchtgebiete gebundene Arten. Eine kritische Überprüfung der Meldekulisse durch die Fachbehörden des Landes und eine Korrektur bestehender Gebietsvorschläge ist daher unbedingt notwendig und dringend geboten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 27. April 2004



Dr. Claus Albrecht



Dr. Thomas Esser



Dr. Kerrin Schillhorn, MIL

8. Literatur

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 103, 1979: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vögel (79/409/EWG).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206, 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 107, 1997: Standard-Datenbogen für die „Natura 2000“ Gebiete. Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vögel und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- APFELBACHER, D., ADENAUER, U., IVEN, K. 1999: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, H. 2.
- ARBEITSGRUPPE SPA RHEINLAND-PFALZ (2001): Vorläufige Liste der SPA gem. Vorschlag des LfUG (AG) und der Umfrage bei den Kreis- und Stadtverwaltungen (ULB) (Artenliste; Stand Mai 2001) Unveröffentlicht.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P., 1997: Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P., & WITT, K. 2002: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BERNDT, R. K., 1996: Schleswig-Holsteins Wintervögel im Wandel - eine Bilanz der Bestandsveränderungen 1970-1995. Corax 16, 356-372.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, U., 2003: Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 5: Brutvogelatlas. Karl Wachtholz Verlag Neumünster.
- BEZZEL, E. 1985: Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. I, Aula-Verlag. Wiesbaden.
- BROCKSIEPER, R & WOIKE, M. 1999: Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“. LÖBF-Mitteilungen 2.
- DOER, D., MELTER, J. & SUDFELDT, C. 2002: Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38.
- EPINEY, A. 1997: Vogel- und Habitatschutz in der EU. – Mitgliedstaatliche Beurteilungsspielräume bei der Ausweisung von Schutzgebieten und der Anwendung der Schutzregime. – Umwelt und Planungsrecht 8, 303-309.
- EU-KOMMISSION 2003: Ergänzendes Aufforderungsschreiben. Vertragsverletzungs-Nr. 2001/5117. Brüssel.
- FINCK, P., HAMMER, D., KLEIN, D., KOHL, A., RIEKEN, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., VÖLKL, W., 1992: Empfehlungen für faunistisch-ökologische Datenerhebungen und ihre naturschutzfachliche Bewertung im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturschutzgroßprojekte des Bundes. - Natur und Landschaft 69, 148-155.

- GELLERMANN, M. 2003: NATURA 2000: Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Auflage. Blackwell-Wiss. Verlag, Berlin – Wien.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K.M. 1999: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 8 / II. Aula Verlag.
- GNIELKA, R., 1990: Anleitung zur Brutvogelkartierung. - Apus 7 (5/5), 145-239.
- GÜNTHER, K. & RÖSNER, H.-U. 2000: Bestandsentwicklung der im schleswig-holsteinischen Wattenmeer rastenden Wat- und Wasservögel von 1988 bis 1999. Vogelwelt 121.
- GRIMMETT, R.F.A. & JONES, T.A. 1989: Important Bird Areas in Europe. International Council for Bird Preservation. Technical Publication 9, Cambridge.
- HEATH, M. F. & EVANS, M. I., 2000: Important Bird Areas in Europe. - Priority sites for conservation. Volume 1: Northern European Countries. Birdlife Conservation Series No. 8.
- IVEN, K., 1996: Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht. Natur u. Recht 8, 373-380.
- IVEN, K. 1998: Aktuelle Fragen des Umgangs mit bestehenden oder potentiellen Schutzgebieten von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung. Umwelt und Planungsrecht 10, S. 361-365.
- JÖBGES, M. & WEISS, J., 1996: Methoden für freilandökologische Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen: Aves (Vögel). In LÖBF-Methoden-Handbuch, 1996.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, T. GALL, B. HÄLTERLEIN, B. KOOP & B. STRUWE-JUHL 1995: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- MILJØ- OG - ENERGI-MINISTERIET SKOV - OG NATURSTYRELSEN 1999: BIRDS OF DANISH SPAs. - trends in occurrence.
- MITLACHER, G., 1997: Ramsar-Bericht Deutschland – Bericht zur Umsetzung und Wirkung des „Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der 20jährigen Mitgliedschaft Deutschlands. - Schriftenr. F. Landschaftspf. u. Naturschutz 51.
- MUNL 1999a: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein an den Kreisbauernverband Husum-Eiderstedt v. 22. Dezember 1999.
- MUNL 1999b: Datenbögen des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft zu den Natura 2000 Gebietsmeldungen in Schleswig-Holstein (Tranche 1).
- MUNL 2000: Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster. Ministerium für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft SH.
- MUNL 2001: Datenbögen des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft zu den Natura 2000 Gebietsmeldungen in Schleswig-Holstein (Tranche 2).
- MUNL 2003: Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft zum Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen Deutschland wegen Verstoß ge-

gen die Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Ergänzendes Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 3.4.2003 (SG(2003)D/220180). Bearbeitet von R. Schmidt-Moser.

MUNL 2003b: Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck - Gesamtfortschreibung 2003. Ministerium für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft SH.

MUNL 2004a: Konzept zur Auswahl „Besonderer Schutzgebiete“ gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein.

MURL, 2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 35, Düsseldorf.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM, 2000: Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. - Fachbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.

PLACHTER, H., BERNOTAT, D., MÜSSNER, R., RIECKEN, U., 2002: Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 70.

SHELLER et al. 2001: Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern. Die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin.

SSYMAN, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E., MESSER, D. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND, 2003: Fachkonzept zur Umsetzung der Schutzgebietsverpflichtungen der EG-Vogelschutzrichtlinie in Hessen. Kurzfassung und Anlagen.

SUDFELDT, C., D. DOER, H. HÖTKER, C. MAYR, C. UNSELT, A.V. LINDEINER & H.-G. BAUER 2002: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland - überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) Ber. Vogelschutz 38.

SUDFELDT, C., D. DOER, & J. WAHL 2002b: Important Bird Areas und potentielle Ramsar-Gebiete in Deutschland. Ber. Vogelschutz 39.

TRAUTNER, J., 1992 (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierengruppen. - Margraf, Welkersheim.

TUCKER, G. M. & HEATH, M. F., 1994: Birds in Europe: their conservation status. Cambridge, U.K.: Birdlife International.

WITT, K., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, P. BOYE, O. HÜPPOP & W. KNIEF (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) 1998: Rote Liste der Brutvögel (Aves) - korrigierte 2. Fassung (Bearbeitungsstand: 1996). - S.40-47. - In: Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretscher (zusammengestellt und bearbeitet) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.